

## Information für den Ausschuss

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi,  
Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

### **Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 - und zum**

Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

### **Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -**

Interessengemeinschaft ehemaliger Ballettmitglieder der DDR

Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme vom Februar 2009 zu den parlamentarischen Initiativen zur Bereinigung der Versorgungsüberleitung Ost zu übermitteln, soweit die von uns vertretenen ehemaligen Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR angesprochen sind. Wir bitten Sie, die Stellungnahme als Ausschuss-Drucksache aufzunehmen und in der nächsten Anhörung des Ausschusses am 4.5.2009 zu behandeln.

Die Stellungnahme untergliedert sich in drei Teile:

1. Sie äußert sich zur Lage der Ballettmitglieder und führt eine Reihe von Aspekten auf, ohne deren Verständnis der Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht äußerst schwer – immerhin nach 18 Jahren – zugänglich ist. Nur auf dieser Grundlage ist ein abwägendes und gerechtes Urteil darüber möglich, welche Maßnahmen das Problem allein lösen können (A.).
2. Unter Teil B. werden nach einer Zusammenfassung die gebotenen Schlussfolgerungen gezogen, die den Rechtszustand widerspiegeln, der bislang im Bundestag und bislang von den Gerichtsentscheidungen nicht berücksichtigt worden ist.
3. Das führt zu dem dritten Teil, der in der Anlage zu der Stellungnahme besteht.

Damit legen wir den

*Entwurf eines Gesetzes*

*zur Wahrung der Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR,*

vor, der unser Anliegen dokumentiert. *Wir sind Ihrer Fraktion höchst verbunden, wenn Sie den Gesetzentwurf als Antrag einbringen.*

Wir wissen, dass das Studium unserer umfangreichen Stellungnahme bei Ihnen Zeit und Arbeit beansprucht, zumal der Beruf Balletttänzer mit keiner anderen Berufsgruppe vergleichbar ist, also keine Parallelschlüsse angewendet werden können. Auf der anderen Seite kann nur eine gründliche Durchdringung des Stoffes zu sachgerechten Ergebnissen führen. Für die nicht Bericht erstattenden Abgeordneten mag auch als Einstieg das Studium des Teiles B und des Gesetzentwurfs dienen, wobei die Begründung des Gesetzentwurfs (C. Allgemeines) die Zusammenfassung des Teiles B. wiedergibt.

Wir sind Ihnen auch dankbar, wenn Sie uns Gelegenheit geben, unser Anliegen im Ausschuss zu vertreten.

#### **Anlage 1**

### **Verfassungswidrige Enteignung der Zusatzversorgung für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR**

von Werner Mäder

Entwurf eines Gesetzes

zur Wahrung der Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR

#### **A. Zur Lage der Ballettmitglieder**

##### **I. Eigentum, Eigentumsgewährleistung – Kontinuität trotz Verfassungswechsels**

1. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat unmissverständlich in seinem Grundsatzurteil vom 28.4.1999 – 1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95 – (Amtliche Sammlung BVerfGE 100, 1) entschieden:

„Die in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen

- Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen genießen den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG.“
2. Die Schutzfähigkeit des Eigentums, das in der DDR vor der Einigung Deutschlands erworben wurde, ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gleichfalls anerkannt und mittlerweile praktiziert (vgl. z.B. EGMR (3. Sektion), Urt. vom 22.1.2004 – 46720/99 – Jahn u.a./Deutschland -, NJW 13/2004, 923; EGMR (Große Kammer), Urt. vom 30.6.2005 – Jahn u.a./Deutschland -, NJW 40/2005, 2907).
  3. Nach dem Einigungsvertrag (EV) sind Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen der DDR „nach Art, Grund und Umfang“ den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung in dem Beitrittsgebiet anzupassen (Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b Satz 2 EV). Damit geht der EV – wie auch zuvor der Staatsvertrag – von der Garantie der Rechte nach „Art, Grund und Umfang“ aus.
  4. Nach Auffassung von Merten, dem das BVerfG gefolgt ist, entfalten die Grundrechte insbesondere bei Verträgen, die dem Beitritt anderer Teile Deutschlands dienen, eine Vorwirkung. Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages (StVertr) enthält eine *Bestandsgarantie* für die Versorgung, die vom EV bekräftigt wurde (*Detlef Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, 2. Aufl., 1994, S. 108 ff., 145 f.; ferner *Werner Mäder/Johann Wipfler*, Wendezeiten – Kulturschaffende im neuen Europa, Zur Versorgungsdiskriminierung von Balletttänzern aus der DDR, 2004, S. 60 ff., 154 f.). Auch das BVerfG hat die Kontinuität trotz Verfassungswechsels anerkannt. Die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen ist die Regel (BVerfGE 95, 267 [306 f.] – Altschulden). Dies gilt auch für die durch die Versorgungsordnungen der DDR entstandenen Rechte (*W. Mäder/J. Wipfler*, Wendezeiten, S. 40 ff., 50 ff.).
  5. Die in der DDR begründeten und durch die Staatsverträge (StVertr, EV) bestätigten Versorgungsrechte sind nach der Rechtsprechung des BVerfG „Gegenstand der Eigentumsgarantie“ und des „Gleichheitssatzes“ (BVerfGE 100, 1 ff. – Versorgungsüberleitung). Im einzelnen bewirken die Verträge einen „Ergebnisschutz“, so dass erworbene Ansprüche wie ein „Sozialversicherungssaldo“ in die Rentenversicherung zu überführen waren. Zusätzlich enthält der EV eine *Zahlbetragsgarantie* zur Sicherung des sozialen Besitzstandes (Art. 9 Abs. 2 EV i.V.m. Anl. II Kap. VIII Sachgeb. H Abschn. III Nr. 9 Buchst. b Satz 4 und 5), die vom BVerfG bestätigt worden ist (BVerfGE 100, 1 ff.). Da diese als Realwertgarantie zu qualifizieren ist, ergibt sich die Pflicht zur Anpassung bei steigenden Lebenshaltungskosten (*D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 68-88; bestätigt durch BVerfGE 100, 1 [40 ff.]).
  6. Die Versorgungsleistungen sollten nach den Staatsverträgen lediglich „überführt“, d.h. auf ein anderes System umgestellt werden. Eine Versorgungsanpassung darf Modalitäten (Auszahlungsstelle, Versorgungsart oder –bezeichnung) ändern, nicht ein vorgegebenes Gefüge mit vorgezeichneten Abständen und Werten. Transposition und Transformation haben sich am Vorgegebenen zu orientieren und diese möglichst umzusetzen, müssen jedoch das Original soweit wie möglich erhalten und dürfen es nicht verfälschen (*D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 108 f.). Dies hat der Bundesgesetzgeber durch Systembruch und der ersatzlosen Liquidierung rechtmäßig erworbener Ansprüche/Anwartschaften getan (vgl. im einzelnen *W. Mäder/J. Wipfler*, Wendezeiten, S. 97 ff.; *Karl-Heinz Christoph*, Das Rentenüberleitungsgesetz und die Herstellung der Einheit Deutschlands, 1999).
  7. Tatsache ist, dass Rechte und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen in der DDR geschütztes Eigentum waren und dass sie unter dem Grundgesetz unabänderbar denselben Schutz nach Inhalt und Reichweite haben. Der Bundesgesetzgeber hat die Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung ausdrücklich als Zusatzversorgungssystem anerkannt (Anlage 1 Nr. 17 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes – AAÜG). Die Liquidierung der bbZ ist eine verfassungswidrige entschädigungslose Enteignung, um nicht zu sagen „Konfiskation“. Der Bundesgesetzgeber hat aus dem Grundsatzurteil des BVerfG vom 28.4.1999 keine Folgerungen gezogen und es pflichtwidrig unterlassen, nachzubessern.
- ## II. Vorverfassungsrechtliche Grundlagen:
- ### Zum menschenrechtlichen Eigentumsbegriff
8. Eigentum ist ein Menschen- und Naturrecht, das der Verfassung vorgelagert ist. Die europäische Rechts- und Staatsphilosophie seit Beginn der Neuzeit, namentlich des Thomas Hobbes, John Locke, im Zuge der Aufklärung des Immanuel Kant, hat das Recht am Eigentum, das Recht auf Eigentum und Eigentum durch Arbeit begrifflich bestimmt. Sie ist Grundlage unserer Verfassung. Das Grundgesetz garantiert und schützt das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1). Weder der Gehalt noch der Wesensgehalt der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG lässt sich aus dem Begriff des Eigentums gewinnen, deren Inhalt und Schranken nach Satz 2 dieser Vorschrift vom Gesetzgeber bestimmt werden soll. Es geht von dem der Verfassung vorgelagerten Naturrecht aus, was auch in der Rechtsprechung des BVerfG zur Idee des Eigentums zum Ausdruck kommt (BVerfGE 14, 263 [278]; 18, 121 [132]; 21, 73 [79 f., 82 f.]; 37, 132 [140]; 42, 263 [295]; 45, 142 [173]; 45, 272 [296]; 50, 290 [341]; 52, 1 [30]; 56, 249 [260]; 58, 300 [382]; 62, 169 [183]; 95, 48 [61]). Der Verfassungsgesetzgeber hat Eigentum zur Grundlage des Gemeinwesens erklärt, ohne mit dem Wort Eigentum angesichts der Geschichte des Begriffs Eigentum zu definieren (dazu *Walter Leisner*, Eigentum, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staats-

rechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. VI, Freiheitsrechte, 1989, § 149 Rn. 25 ff.).

9. Das menschheitliche Eigentum soll die Privatheit, die Privatnützigkeit, wie die Staatlichkeit, die Sozialpflichtigkeit, bestmöglich fördern (BVerfGE 87, 114[138]; 89, 1 [8]; 91, 294 [308, 310 ff.]; vgl. auch BVerfGE 37, 132 [141]; 71, 230 [250]; *W. Leisner*, Eigentum, § 149 Rn. 143 ff.). Denn das Eigentum ist begrifflich ein Recht des Einzelnen, also ein Recht zur Privatheit als Recht zur freien Willkür, das sich in der die allgemeinen Interessen verwirklichenden Sittlichkeit entfaltet.

Eigenes und Eigentum gehören zusammen. Das Eigene des Menschen sind seine Möglichkeiten zu leben und zu handeln. Der Mensch ist eine „Einheit von Leib, Seele und Geist“ (BVerfGE 56, 54 [75]). Der Mensch hat Eigenes als Mensch und als solcher um der allgemeinen Freiheit willen, die gebietet, das Eigene des Menschen, das Mein und Dein, zu schützen, ein Recht als Mensch, also ein Menschenrecht auf bestmöglichen Schutz des Seinen, also auf Schutz des Staates und damit im übrigen als Recht auf Recht das Recht auf einen Staat (zur freiheitlichen Eigentumsgewährleistung vgl. grundsätzlich *Karl Albrecht Schachtschneider*, Freiheit in der Republik, 2007, S. 537 ff.). Prinzipiell wird das Eigene durch die dieses Eigene schützenden Gesetze zum Eigentum. Wenn aber die Gesetze das Eigene nicht dem Menschenrecht des Eigentums gemäß schützen, ist das Menschenrecht verletzt und der Mensch hat ein Recht auf den angemessenen Schutz des Seinen. Das Eigentum hängt somit nicht davon ab, dass es dem Menschenrecht gemäß geschützt wurde, sondern davon, dass der Mensch ein schützenswertes Eigenes besaß (*K. A. Schachtschneider*, Freiheit in der Republik, S. 537 ff.).

10. Dieses Eigene kann sich nur in der jeweiligen Ordnung entfalten, in der der Mensch lebt, für die Balletttänzer/innen war dies bis zur deutschen Einheit die DDR, nach der Einigung die Bundesrepublik Deutschland. Nach den Lebensverhältnissen in der DDR und der Bundesrepublik hatten und haben sie Eigentum, das seinerzeit unter dem Schutz der Verfassung der DDR gestellt war und derzeit unter den Schutz des Grundgesetzes und der EMRK gestellt ist.
11. In der arbeitsteiligen Gesellschaft besteht Eigentum nicht nur in den Gütern, die man im Sinne tatsächlicher Gewalt im Besitz haben kann, vor allem an unbeweglichen (Grund und Boden) und beweglichen Sachen, sondern das Eigene und Eigentum sind alle Möglichkeiten des Lebens und Handelns – im Gegensatz zur Freiheit als der Fähigkeit zu Handeln (*K. A. Schachtschneider*, Freiheit in der Republik, S. 537 ff.). Die Rechtsprechung des BVerfG praktiziert vermögenswerte Rechte als Eigentum (BVerfG 14, 288 [293]; 95, 167 [300]; 100, 1 [33]; dazu (weitergehend) *K. A. Schachtschneider*, Freiheit in der Republik, S. 537 ff., insbes. S. 541 ff.). Das ist eng, ergibt aber auch, dass die berufsbezogenen Zuwendungen Eigentum sind.

12. Eigentum besteht in einem Gemeinwesen, in dem die meisten Menschen von der Arbeit in Arbeitsverhältnissen leben, wesentlich in den Rechten aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere in den Ansprüchen auf geldwerte Leistungen. Arbeitsverhältnisse sind menschheitliche Verhältnisse, die in dem Gemeinwesen unabhängig von der jeweiligen Rechtsordnung bestehen, und Verhältnisse des Mein und Dein, des Eigenen, hervorbringen, die entweder als Eigentum geschützt werden oder des Eigentumsschutzes bedürfen. In der DDR waren diese Verhältnisse die Realität der meisten Menschen; und sie fanden ihren Schutz in der Ordnung der DDR (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Verfassung der DDR 1974) als eines, wie das BVerfG ausgesprochen hat, „sozialistischen Rechtssystems“ (BVerfGE 95, 267 [307]). Weil Arbeitsverhältnisse Verhältnisse unter Menschen aber keine Verhältnisse in bezug auf Sachen, wie das Sacheigentum sind, bestehen sie aus Rechten und Pflichten. Diese Rechte sind Eigenes und Eigentum, wenn sie vermögenswert sind. Dabei kommt es durch nichts darauf an, ob diese Leistungsansprüche in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland hätten bestehen können, sondern alleine darauf, ob sie in der DDR bestanden und als durch die Ordnung der DDR gewährleistete Rechte, als vermögenswerte Rechte, oder als Rechte, die den Berechtigten Lebensmöglichkeiten gaben, zu verstehen waren. Das ist fraglos. Im übrigen kannte und kennt die Bundesrepublik seit eh und je gleichartige Rechte wie die auf die berufsbezogene Zuwendung der Balletttänzer/innen. Die Ansprüche aus dem Zusatzversorgungssystem waren und sind also Eigenes und Eigentum. Die Betroffenen konnten sich darauf verlassen, dass diese Leistungen lebenslang erbracht werden. Diese Rechte waren stabilisiert. Art. 11 Abs. 1 der Verfassung der DDR von 1974 hat das „persönliche Eigentum der Bürger ... gewährleistet“. Zu diesem persönlichen Eigentum gehörten auch die vermögenswerten Ansprüche aus den Dienstverhältnissen, einschließlich den Versorgungsansprüchen wie auch der Ansprüche auf berufsbezogene Zuwendung.
13. Nachdem durch die politische Wende auch in der DDR die Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes galten, insbesondere das grundgesetzliche Eigentumsprinzip (Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages), wurde der Anspruch auf die lebenslange berufsbezogene Zuwendung durch das bundesdeutsche Eigentumsprinzip geschützt und schließlich nach der deutschen Einheit seit dem 3.10.1990 unmittelbar durch Art. 14 Abs. 1 GG, ohne dass sich dadurch der Charakter des Eigentumsschutzes geändert hätte. Denn als Menschenrecht hat das Eigentumsprinzip einen unveränderlichen Charakter, wenn es auch unterschiedlich durch die verschiedenen Gesetze der jeweiligen staatlichen Ordnungen verwirklicht und geschützt wird (*Karl Albrecht Schachtschneider*, Sozialistische Schulden nach der Revolution. Kritik der Alt-schuldenpolitik. Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht, 1996, S. 161 ff.). Keinesfalls hat der Eigentumsschutz des Eigentums in der DDR und damit auch der berufsbezogenen Zuwendungen erst mit dem Einigungsvertrag und der durch die-

sen ausdrücklich geregelten Geltung des Grundgesetzes auf dem Gebiet der DDR begonnen.

### III. Schutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen - Beitragsleistungen

14. „Eigentum“ im Sinne von Art. 14 GG umfasst nicht nur privatrechtliche vermögenswerte Rechte, sondern auch öffentlich-rechtliche Rechtspositionen einschließlich der Sozialversicherungsrenten und Rentenanwartschaften (ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Der Eigentumsschutz einer solchen Position setzt voraus, dass „sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient“. (BVerfGE 69, 272 [300]; 72, 9 [19]; 76, 220 [235]). Die Voraussetzung der „nicht unerheblichen Eigenleistungen“ darf jedoch nicht missverstanden werden. „Eigenleistung“ ist nicht identisch mit „Beitragsleistung“ und schon gar nicht mit „eigener Beitragsleistung“ (D. Merten, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 70). Das BVerfG (E 69, 272 [301 f.]) stellt auf die „persönliche Arbeitsleistung des Versicherten“ ab.

15. *Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil vom 28.4.1999 zur Versorgungsüberleitung Ost bestätigt, dass der Eigentumsschutz auch dann zum Tragen kommt, wenn die Rentenansprüche und -anwartschaften nicht in erster Linie durch Beitragszahlungen, sondern maßgeblich durch Arbeitsleistung erworben wurden* (BVerfGE 100, 1 [35], zu C, I 1 b, bb). Dies gilt für Ansprüche aufgrund des Zusatzversorgungssystems für Balletttänzer.

- 15.1. Die Bundesrepublik ist in die Versorgungsordnung der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung (AO bbZ) eingetreten. Ansprüche daraus weisen die wesentlichen Merkmale des Eigentums im Sinne von Art. 14 GG auf (BVerfGE 100, 1 [34], zu C, I 1 b bb):

„Sie waren in ähnlicher Weise wie entsprechende Rechtspositionen der westdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung den Berechtigten privatnützig zugeordnet und dienten zur Sicherung ihrer Existenz. Auch fehlte es ihnen, wenn man die besonderen Gegebenheiten des Alterssicherungssystems der Deutschen Demokratischen Republik berücksichtigt, nicht an einer nennenswerten Eigenleistung. Nicht nur zur Sozialpflichtversicherung und zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung wurden Beiträge entrichtet. Auch Arbeitnehmer, die Zusatz- und Sonderversorgungssystemen angehören, haben vielfach Beiträge gezahlt, die bis zu 10 von Hundert der Bruttoentgelte erreichen konnten. Allerdings gilt dies nicht ausnahmslos. Soweit eine Beitragspflicht bestand, waren die Beiträge überdies teilweise niedrig und der zugesagten Versorgungsleistung nicht adäquat. *Diese Besonderheiten stehen jedoch der eigentumsrechtlichen Schutzwürdigkeit nicht entgegen.*“ (BVerfGE 100, 1 [34], zu C, I 1 b bb).

- 15.2 Die Frage der Beitragsleistung spielt demgemäß keine entscheidende Rolle. Auch das nachträglich erlassene AAÜG knüpft nicht an die tatsächlichen Beitragsleistungen, sondern an das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen an (§ 6 Abs. 1 AAÜG, § 256 a Abs. 2 SGB VI, Anlage 3 zum AAÜG). Das BVerfG weiter:

„Wie das Bundesverfassungsgericht bereits im Zusammenhang mit westdeutschen sozialversicherungsrechtlichen Positionen hervorgehoben hat, beruht der Eigentumsschutz in diesem Bereich wesentlich darauf, dass die in Betracht kommende Rechtsposition durch die *persönliche Arbeitsleistung der Versicherten* mitbestimmt ist, die in den einkommensbezogenen Leistungen lediglich einen Ausdruck findet (vgl. BVerfGE 69, 272 [301]). Es hat deshalb nicht nur vom Versicherten selbst gezahlte Beiträge, sondern auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung den eigentumsrelevanten Eigenleistungen des Arbeitnehmers zugerechnet (vgl. BVerfGE 69, 272 [302]). Die Annahme einer nicht unerheblichen Eigenleistung steht danach nicht von vornherein entgegen, dass eine rentenrechtliche Position – ebenso wie Sachgüter, die mit Hilfe von Subventionen oder Steuererleichterungen erworben wurden – auch oder überwiegend auf staatliche Gewährung zurückgeht, wenn der Versicherte sie jedenfalls als ‚seine‘, ihm ausschließlich zustehende Rechtsposition betrachten kann (vgl. BVerfGE 69, 272 [301]).“ (BVerfGE 100, 1 [34 f.], zu C, I 1 b, bb).

- 15.3 Die finanziellen Mittel für die berufsbezogene Zuwendung wurden aus dem Haushalt der staatlichen Organe der DDR bereitgestellt, weil es den Ballettmitgliedern angesichts ihres im Verhältnis zu ihren anerkannten Leistungen geringen Verdienstes in keinem Fall zumutbar war, zusätzlich Einkommensanteile abzuführen. Mit der Anerkennung der Berechtigung für die bbZ wurde diese eine ausschließlich dem Ballettmitglied zustehende Rechtsposition. Das BVerfG weiter:

„Im Hinblick auf die besonderen Bedingungen des Alterssicherungs- und Entlohnungssystems der Deutschen Demokratischen Republik kommt daher der Eigentumsschutz auch dann zum Tragen, wenn die Rentenansprüche und -anwartschaften *nicht in erster Linie durch Beitragszahlungen, sondern maßgeblich durch Arbeitsleistung erworben wurden.* Der erforderliche Zusammenhang zwischen Zusatzversorgung und Arbeitsleistung wurde im Entlohnungssystem der Deutschen Demokratischen Republik auf vielfache Weise hergestellt. In einigen Zusatzversorgungsregelungen war die Bedeutung der beruflichen Leistungen und Arbeitserfolge ausdrücklich hervorgehoben und als Rechtfertigung für die Höhe der

Versorgung genannt (vgl. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, *künstlerischen*, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.7.1951, GBl. S. 675).“ (BVerfGE 100, 1 [35], zu C, I 1 b, bb).

Diese Begründung wurde vom Ministerrat der DDR gerade auch für die „Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR“, gleichfalls künstlerisches Personal, gegeben.

#### 15.4 Das BVerfG weiter:

„Teilweise sollten Zusagen einer verhältnismäßig hohen Altersversorgung auch fehlende leistungsgerechte Entlohnung ausgleichen, da der Staat aufgrund seiner Finanzlage leistungsgerechte Arbeitsentgelte nicht durchweg zahlen konnte (vgl. Bienert, ZSR 1993, S. 349 [351 f.]).“ (BVerfGE 100, 1 [35]).

„... Ebenso wenig hatten sie (die Berechtigten) Einfluss darauf, ob und in welcher Höhe für ihre Zusatzversorgung Beiträge aufzubringen waren. (...) In jedem Fall knüpfte die Bereitstellung von Zusatzversorgungsleistungen an die erbrachte Arbeitsleistung der Versicherten an und wurde nicht als Maßnahme staatlicher Fürsorge verstanden, auch wenn die Mittel aus dem Staatshaushalt stammten. Solche Erwägungen liegen auch in der Bundesrepublik Deutschland den Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und den ergänzenden Direktversicherungen durch die Arbeitgeber zugrunde.“ (BVerfGE 100, 1 [36], zu C, I 1 b, bb).

Dies alles trifft für die Ballettmitglieder zu.

- 15.5. Die bbZ sollte die fehlende leistungsgerechte Entlohnung ausgleichen, da einerseits die Ballettleistungen auf hohem künstlerischen Niveau erbracht wurden, andererseits die künstlerischen Einrichtungen keine ausreichenden „Schaffens“- , d.h. Vergütungsbedingungen geben konnten. Die Bereitstellung der bbZ knüpfte an die erbrachte Arbeitsleistung des Ballettmitgliedes an, war keine Maßnahme rein staatlicher „Fürsorge“ (hierzu auch *D. Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 113 f.).

#### IV. Zur Lage der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR

Der Beruf des Tänzers in der DDR konnte nur in staatlichen Einrichtungen ausgeübt werden. Das hohe künstlerische Niveau setzte eine lange Ausbildungszeit mit großen physischen Belastungen voraus. Balletttänzer/-innen können ihren schweren Beruf nicht bis zum Rentenalter ausüben. Wenn sie in der Mitte ihres Lebens aus ihrer aktiven Laufbahn ausscheiden müssen, ist eine höchst schwierige Neuorientierung

unumgänglich. Das wirkt sich auf die Einkommensentwicklung negativ aus, sowohl für eine künftige Beschäftigung als auch später für den Ruhestand.

16. Einerseits nahm die Nachfrage nach Ballettauführungen ständig zu infolge des hohen Niveaus der DDR-Ballettkunst. Andererseits hatten die Ballettschulen angesichts der langen Ausbildungszeit, der kurzen Berufsausübung, der Unsicherheit über die Perspektive nach dem Ausscheiden aus dem Beruf und der nicht leistungsgerechten Vergütung Schwierigkeiten, die notwendigen Ausbildungskapazitäten zu erreichen und Nachwuchs zu gewinnen. Der Tänzerberuf setzt Idealismus, Engagement und hohes Leistungsvermögen voraus. Die Vergütung betrug nach einer Ausbildungszeit von bis zu 7 Jahren lediglich durchschnittlich 600 und – maximal als Spitzengage – 800 Mark der DDR. Unter diesen Voraussetzungen ergriffen nur diejenigen den Beruf, die sich zum/zur Tänzer/in „berufen“ fühlten.

17. Das gravierende Problem betraf insbesondere die Sicherung einer qualitativ und wirtschaftlich gleichwertigen Lebensführung nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf, die Versorgung vor und nach Eintritt in das Rentenalter. Nach den damaligen Verhältnissen war es den Ballettmitgliedern nicht möglich, eine private Eigenvorsorge zu treffen, weil das die soziale Lage der Tänzer angesichts der eher geringen Vergütung nicht zuließ, eine dafür in Frage kommende Institution (private Versicherung) oder andere Formen der privaten Eigenvorsorge (z.B. Wertpapiersparen, Kauf von Aktien, Fondsanteilen etc., Kauf von Eigentumswohnungen, Beteiligung an Immobilienfonds oder durch Schaffung von Eigentum in anderen Formen im kapitalistischen System) nicht bestanden und die Tänzer/innen ohnehin in staatlichen Einrichtungen der DDR tätig waren. Eine Möglichkeit, für das Alter oder die Zeit nach Beendigung der Berufsausübung zur Mindestrente aus der einheitlichen Sozialpflichtversicherung zusätzlich Vorsorge zu treffen, gab es demnach nicht. Die Ballettmitglieder konnten weder der „Zusätzlichen freiwilligen Altersversorgung der Intelligenz“ (AVI) noch anderen vergleichbaren Zusatzversorgungssystemen beitreten, die zu der sog. 2. Säule der Alterssicherung in der DDR gehörten (zu den Zusatzversorgungssystemen der DDR vgl. *Karl-Heinz Christoph*, Das Rentenüberleitungsgesetz und die Herstellung der Einheit Deutschlands, 1999, S. 16-20; *W. Mäder/J. Wipfler*, Wendezeiten, S. 29-31).

18. Die Freiwillige Zusatzversicherung (FZR) hätte keine Abhilfe geschaffen. Die Balletttänzer/innen waren – wie die meisten Werkstätigen – in der gesetzlichen Rentenversicherung der Sozialpflichtversicherung gegen die Risiken des Alters, der Invalidität und des Todes versichert (zur 1. Säule des Alterssicherungssystems der DDR vgl. *K.-H. Christoph*, Das Rentenüberleitungsgesetz, S. 14-16; *W. Mäder/J. Wipfler*, Wendezeiten, S. 27-29). Die Renten waren relativ niedrig, weil die Beitragsbemessungsgrenze über einen langen Zeitraum unverändert bei 600 M im Monat (7.200 M im Jahr) lag und es keine regelmäßige Anpassung

der Renten gab. Sie betragen als Mindestrente je nach Zahl der Arbeitsjahre zuletzt 330 bis 470 M und höchstens 510 M (*D. Merten, Verfassungsprobleme ...*, S. 12 f.).

Die FZR ergänzte die Grundversicherung durch die Sozialpflichtversicherung für Bezieher oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Die Höhe der monatlichen Zusatzrente betrug 2,5% des 600 M übersteigenden beitragsbelasteten Durchschnittseinkommens pro Jahr der Zugehörigkeit zur FZR (BVerfGE 100, 1 [4]). Da der Spitzenverdienst für Balletttänzer nicht mehr als 800 M betrug, hätte sich eine Mitgliedschaft in der FZR nur wenig rentenerhöhend ausgewirkt. Die Zusatzrente machte nämlich nur bis zu knapp 100 M monatlich aus (*D. Merten, Verfassungsprobleme ...*, S. 13). Für die Rentenzugangsjahre 1985, 1988 und 1990 betrug die Rente in der DDR (Sozialpflichtversicherung und FZR) bei maximaler Beitragsbelastung im gesamten Zeitraum durchschnittlich 548, 578 und 602 M monatlich (BVerfGE 100, 1 [4]). Hinzu kam, dass die Tänzer von ihrem eher geringen Einkommen im Regelfall noch bis zu 10% ihrer Vergütung über 600 M als Beitrag hätten abführen müssen (zur sozialen Lage der Ballettmitglieder eindringlich *W. Mäder/J. Wipfler, Wendezeiten*, S. 7-11).

19. In der Erkenntnis, dass die soziale Sicherung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR durch die Sozialpflichtversicherung und die FZR nicht ausreichend war und den Wert der geleisteten Arbeit nicht angemessen widerspiegelte, sah sich der *Ministerrat der DDR* veranlasst, eine „Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR“ (AO bbZ) vom 1.9.1976 i.d.F. vom 1.7.1983 zur Sicherung ihrer Existenz als Vorsorge nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Tänzerberuf und im Alter in die Wege zu leiten.

Mit der Anordnung bbZ wurde ein eigenes Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder geschaffen.

20. Die AO bbZ war eine dauerhafte, den besonderen Bedingungen des Tänzerberufs geschuldete Einkommensabsicherung in Form einer Versorgung. Infolge der Verklammerung der Gebiete des Arbeits- und Sozial- sowie des Verwaltungsrechts in der DDR wurde die berufsbezogene Zuwendung in zwei Verwaltungsformen gezahlt:
- Zunächst auf Geheiß des Ministerrates von der (letzten) Kultureinrichtung, bei der das Ballettmitglied in seinem Beruf tätig war. Es entstand zugleich der Anspruch auf Zahlung der bbZ. Der Gewährung der bbZ lag zugleich ein Bescheid des zuständigen staatlichen Organs zugrunde. Die bbZ betrug 50% des monatlichen Durchschnittsgehalts der 5 gehaltlich besten Jahre, zumeist 300-400 M monatlich.

Die Kultureinrichtung erhielt die erforderlichen Mittel als „Geldzuwendung“ aus dem staatlichen Haushalt.

- Nach dem Eintritt des rentenrechtlichen Leistungsfalles bis zum Lebensende von der Staat-

lichen Versicherung der DDR als zusätzliche Altersversorgung. Im Einzelfall konnte die zusätzliche Rente bis zu 800 M erreichen.

Die Zuerkennung setzte eine zumindest 15jährige Berufsausübung als Ensemblemitglied und das Erreichen des 35. Lebensjahres voraus. Aus gesundheitlichen Gründen (Berufsunfähigkeit) war es möglich, die bbZ früher zuzuerkennen.

21. Dem Erlass der bbZ-Anordnung vom 1.9.1976 ging ein Beschluss des Ministerrates der DDR über die weitere Entwicklung der Schaffensbedingungen der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR vom 13.5.1976 – VVS B 2 – 348 – voraus. Mit dem Beschluss wurde dem Minister für Kultur der Auftrag zum Erlass der bbZ-AO erteilt, die wesentlichen Inhalte vorgegeben und die Bereitstellung der für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Mittel durch den Minister für Finanzen verfügt.

Zur Begründung des Beschlusses stellte der Ministerrat damals fest, „dass er sich bei der Beschlussfassung davon leiten“ ließ, „dass einerseits Ballettaufführungen auf hohem künstlerischen Niveau integrierender Bestandteil eines entwickelten künstlerischen Schaffens sind und von der Gesellschaft in vielen Ländern hohe Akzeptanz erfahren, andererseits die Schaffensbedingungen für die Tänzer nicht ausreichen, um auf Dauer hohen Anforderungen gerecht werden zu können“.

Weiter wird u.a. gesagt, dass

- die Ausübung des Tänzerberufs in der Regel auf 16 bis 20 Jahre beschränkt ist;
- ein Großteil der Tänzer nach dem 34. Lebensjahr aus dem Beruf aus gesundheitlichen Gründen oder infolge des Verbrauchs der Kräfte ausscheiden muss;
- die Ausbildungszeit zum Tänzerberuf bis zu 7 Jahren dauert und in dieser Zeit Grundlagen für andere Tätigkeiten nicht geschaffen werden können;
- während der Tätigkeit als Tänzer auf Grund der hohen physischen und psychischen Belastung nur äußerst begrenzte Möglichkeiten bestehen, andere berufliche Fähigkeiten zu erlangen;
- nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf die aufnahmefähigen Jahre für eine anderweitige Berufsausbildung und –entwicklung vorüber sind und
- die *Entlohnung der Tänzer nicht auf den Ausgleich der bekannten Unzulänglichkeiten gerichtet war.*

#### V. Verfassungswidrige, entschädigungslose Enteignung der Rechte und Anwartschaften auf Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung; Konfiskation – der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG

22. Die Zusatzversorgung für Ballettmitglieder der DDR ist dem Anspruchssystem der sozialen Sicherheit stringent zugeordnet, ist keinesfalls systemfremd für die gesamtdeutsche Rechtsordnung (*W. Mäder/J. Wipfler, Wendezeiten*, S. 38-40, 21-

- 32). Ideologiefrei betrachtet sind in der juristischen Ebene keine Unterschiede zum Sozialversicherungssystem der alten Bundesrepublik zu verzeichnen. Man kann die bbZ auch mit Ersatz Einkünften vergleichen wie sie andere Bürger in den Wechselfällen des Lebens anstelle von Lohn und Gehalt erhalten, z.B. als Altersübergangsgeld, Vorruhestandsgeld, Übergangsrente sowie ab Rentenbeginn als Rente aus einer Zusatzversorgung wie aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz in der DDR (Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI) vom 12.7.1951 – GBl. der DDR Nr. 85, S. 675, geändert durch VO vom 13.5.1959 – GBl. I Nr. 32, S. 521). Die ausdrückliche Gleichstellung der bbZ mit der AVI und anderen Versorgungssystemen erfolgte durch das AAÜG-ÄndG vom 11.11.1996 – BGBl. I Nr. 57 S. 1674 - , Art. I Nr. 2 und 10 – oder in den alten Ländern aus Zusatzversorgung von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen München oder auch einer Betriebsrente.
23. Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem der bbZ-Anordnung sind „Eigentum“ nach Art. 14 Abs. 1 GG.
24. Zur Eigentumsgarantie hat das BVerfG sich grundsätzlich in seinem wegweisenden Urteil vom 28.4.1999 geäußert:
- „Auch für rentenversicherungsrechtliche Rechtspositionen gilt, dass sich die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie erst aus der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums ergibt, die nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Sache des Gesetzgebers ist (vgl. BVerfGE 53, 257 [292]). *Der Gesetzgeber genießt aber keine völlige Freiheit. Er muss vielmehr die grundsätzliche Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis, die zum Begriff des Eigentums gehören (vgl. BVerfGE 37, 132 [140]), achten und darf diese nicht unverhältnismäßig einschränken. (...)*
- Diese Grundsätze gelten auch für die Ausgestaltung von Eigentumspositionen durch den Einigungsvertrag, die auf Arbeits- und Beitragsleistungen in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgehen. Zwar sind diese Rechtspositionen erst aufgrund des Vertrages und mit seinem Wirksamwerden dem Schutz von Art. 14 GG unterstellt worden. Das ändert aber nichts daran, dass der Gesetzgeber bei der Ratifikation an das Grundgesetz gebunden war. Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die mit Art. 14 GG unvereinbar sind, durfte er deswegen nicht erlassen (vgl. BVerfG 91, 294 [308 f.].“ (BVerfGE 100, 1 [37], zu C I 1 c).
25. Der Einigungsvertragsgesetzgeber hat die Ansprüche und Anwartschaften auf Gewährung der bbZ respektiert und erhalten (Anlage II Kap. VIII Sachgebiet F Abschn. III Nr. 8 zum EV in Verbindung mit dem inkorporierten § 33 des Rentenangleichungsgesetzes der DDR). Mit dem Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen

(Rentenangleichungsgesetz – RAG) vom 28.6.1990 (GBl. Nr. 38, S. 495, ber. S. 1457) i.d.F. des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 (BGBl. II, S. 885 [889, 1213, 1244]) wurden auf der Basis des Staatsvertrages erste Schritte zur Angleichung der Alterssicherungssysteme Ost an West abgesteckt. Hinsichtlich der bbZ, die noch von den Kultureinrichtungen zu zahlen war, dokumentierte die Volkskammer als frei gewähltes Parlament eindeutig ihren Willen mit § 33 RAG, dass die berufsbezogenen Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen in Deutscher Mark weitergezahlt werden. Hinsichtlich der bbZ im Rentenalter waren jene Regelungen des RAG anzuwenden, die für die zusätzlichen Versorgungssysteme der Intelligenz getroffen worden waren, insbesondere § 24 und 25, und die keine Einstellung, sondern eine Fortdauer der Ansprüche und Anwartschaften aus Versorgungssystemen durch Überführung verfügten.

Mit der Anlage I zum AAÜG, Nr. 17, die das Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder im Katalog der Zusatzversorgungssysteme aufführt, wird bekräftigt, dass die bbZ eine sozialrechtliche Position der gesamtdeutschen Rechtsordnung als Konsequenz des in der DDR erworbenen Rechts ist.

Mit Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H (Rentensicherung) Abschn. III Nr. 6 Buchst. a) zum EV hat der Einigungsvertragsgesetzgeber die Verpflichtung begründet, die Ansprüche und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem bbZ unter Wahrung der Rechte durch eine Anschlussregelung zu überführen (siehe hierzu auch *W. Mäder/J. Wipfler*, *Wendzeiten*, S. 51 ff. zu IV. 3. b), und S. 95 zu VI.). Der Bundesgesetzgeber hat dies pflicht- und einigungsvertragswidrig unterlassen.

26. Da der Bundesgesetzgeber völlig untätig – bis heute – geblieben ist, kommt es auch nicht auf die weitere Betrachtung des BVerfG in seinem Grundsatzurteil vom 28.4.1999 an, abgesehen davon, dass der Gesetzgeber sich nicht darauf berufen könnte.

„Rentenansprüche und –anwartschaften weisen zwar einen hohen personalen Bezug auf. Zugleich stehen sie jedoch in einem ausgeprägten sozialen Bezug (vgl. im einzelnen BVerfGE 53, 257 [292]). Deswegen verleiht Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber auch die Befugnis, *Rentenansprüche zu beschränken, Leistungen zu kürzen* und Ansprüche und Anwartschaften *umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt* (vgl. BVerfGE 53, 257 [292].“ (BVerfG 100, 1 [37 f.], zu C I 1 c).

Das BVerfGE spricht beim Ausgestalten der Rechte und Anwartschaften von Beschränkung, Kürzung oder Umgestaltung. Keineswegs ist die Liquidierung von Rechten gemeint, die auch nicht von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gedeckt wäre, abgesehen davon, dass für die Liquidierung der bbZ ein Gemeinwohlzweck nicht gegeben wäre und unter diesem Gesichtspunkt auch eine Verhält-

nismäßigkeitsabwägung gar nicht zum Zuge käme.

„Allerdings verengt sich seine (des Gesetzgebers) Gestaltungsfreiheit in dem Maß, in dem Rentenansprüche und –anwartschaften durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistung der Versicherten geprägt sind.“ (BVerfGE 100, 1 [38]).

## 27. Enteignung und Konfiskation

„Eigentum“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG darf gesetzlich nur *beschränkt*, darüber hinaus aber lediglich in den Fällen der *Enteignung* (Art. 14 Abs. 3 GG) oder *Vergesellschaftung* (Art. 15 GG) – und dann auch *nur gegen Entschädigung* – entzogen werden.

Da der Gesetzgeber pönale und quasi-pönale Sanktionen nur im Rahmen nach Maßgabe der Verfassung verhängen darf (hierzu *D. Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 42, 29 f.), ist eine von der Eigentumsgarantie nicht gedeckte Entziehung des Eigentums als *Strafe nach Art der früher üblichen Konfiskation* unter dem Grundgesetz verfassungswidrig (*D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 42). Die Konfiskation unterscheidet sich von der Enteignung nicht nur durch die fehlende Entschädigung, sondern vor allem durch die Zielrichtung.

27.1 Die *Enteignung* verfolgt einen *objektiven Zweck*. Sie richtet sich gegen das *Eigentumsobjekt*, weil dieses „zum Wohle der Allgemeinheit“ benötigt wird (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG). Deshalb ist die *Person* des Eigentümers für die Enteignung irrelevant, weil primär die *Eigentumserlangung*, nicht aber die *Eigentumsentziehung* gewollt und vom Gemeinwohl gefordert ist.

Demgegenüber ist die generelle oder spezielle, überwiegend *politisch motivierte Konfiskation subjektiv* zielgerichtet. Sie wendet sich *gegen den Eigentümer*, und ihr Hauptzweck ist die *Entziehung*, die durch Gesetz oder administrativen Einzelakt erfolgt. Dabei wird die Personengerichtetheit auch durch eine scheinbare objektbezogene Argumentation verschleiert (vgl. *Hans Peter Ipsen*, in: VVDStRL 10 (1952), S. 88; *Hans-Jürgen Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Komm., Art. 14 Rdnr. 577; *D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 43).

27.2 Die Liquidierung, d.h. der entschädigungslose Wegfall der Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder wurde von den politischen Organen der Bundesrepublik ohne irgendeine materiell-rechtliche Begründung aus der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6 Buchst. a) zum EV hergeleitet, obwohl der Einigungsvertrag selbst das genaue Gegenteil anordnet.

Der Entzug der bbZ geht über eine Enteignung hinaus, da nicht ersichtlich ist und auch nirgendwo begründet worden ist, dass die Entziehung zum „Wohle der Allgemein-

heit“ erfolgt sei (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG). Im Gegenteil: Das Zusatzversorgungssystem sollte in die gesamtdeutsche Rechtsordnung „überführt“ werden (hierzu ausführlich *D. Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 79 f., 107, 108, zur Versorgungs„überführung“ und zu diesem Begriff in der Gesetzessprache). Dies ist bis heute nicht erfolgt. Dass sich die *Entziehung gegen die Ballettmitglieder als Personen* richtet, beweist auch eine nachträglich abgegebene Begründung, wonach angeblich die bbZ „eine besondere Begünstigung für eine bestimmte Berufsgruppe in der DDR“ sei, die alten Bundesländer solche aus Haushaltsmitteln finanzierten Zuwendungen nicht gekannt hätten, will besagen, dass es sich hierbei um ungerechtfertigte Leistungen, d.h. um Unrecht handelt, dass die Balletttänzer der DDR im Fall der Weiterzahlung der bbZ gleichheitswidrig begünstigt wurden (BVerfG, Beschluss vom 2.7.2002 – 1 BvR 2544/95, 1944/97, 2270/00). Diese falsche, wahrheitswidrig abgegebene diskriminierende bis menschenverachtende Behauptung ist *willkürlich* und bedeutet eine politisch motivierte Konfiskation. Sie verkennt den Sachverhalt völlig und stellt die Dinge auf den Kopf (hierzu *W. Mäder/J. Wipfler*, Wendezeiten, S. 93, 105 ff., 7 ff.).

27.3 Abgesehen davon, dass Renten und Pensionen in der Bundesrepublik Deutschland aus Haushaltsmitteln gezahlt werden, waren und sind westdeutsche Ballettmitglieder zusätzlich in der Pflichtversicherung der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen München versichert, die in § 36 der Satzung der Versorgungsanstalt eine zusätzliche Altersversicherung für Balletttänzer erhält. Ihnen gehen diese Ansprüche nicht verloren, desgleichen sonstige Möglichkeiten zu eigener – privater – Vorsorge für die Zeit nach der Berufstätigkeit und für das Alter, die ihren aus der DDR gekommenen Berufskollegen nicht zugänglich waren und sind. Nach dem Beitritt der DDR-Länder zur Bundesrepublik war rückwirkender Beitritt zu einer solchen Zusatzversorgung ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft konnte erst ab 1.1.1991 erworben werden, und Anwartschaften konnten nur für die Zeit nach dem 31.12.1990 begründet werden (Anlage I Kap. VIII Sachgeb. H Abschn. III Nr. 2 zum EV).

28. Ungeachtet aller vorstehenden Bestandteile zur Rechts- und Verfassungslage gilt es zu resümieren:

Die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen genießen den Schutz der Eigentumsgarantie, sind im Hinblick auf die in Art. 20 Abs. 2 Satz 3 StaatsV enthaltene Bestandsgarantie grundsätzlich unantastbar (*D. Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 77, 79 ff., 113). Selbst wenn man



dem Gesetzgeber auch insoweit eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Satz 1 Satz 2 GG zubilligte, wäre zu berücksichtigen, dass die erworbenen Versorgungsansprüche „auf nicht unerheblichen Eigenleistungen der Versicherten“ beruhen und „zudem der Sicherung seiner Existenz“ dienen (BVerfGE 69, 272 [300]; 72, 9 [19]; 76, 220 [225]; 100, 1 [34 ff.]).

Auch bei fehlender Beitragspflicht beruhen die Ansprüche und Anwartschaften auf einer „Eigenleistung“, nämlich der Arbeitsleistung der Versorgungsberechtigten und stellen deshalb keine bloße „Fürsorge“ dar. Ohnehin darf die Beitragsleistung nicht überbewertet werden, da infolge des für die gesetzlich Rentenversicherung geltenden Umlageverfahrens (vgl. § 153 Abs. 1 SGB VI; *Bertram Schulin*, Sozialrecht, 5. Aufl. 1993, Rn. 477 f.) anders als in der Privatversicherung die laufenden Renten aus den zeitgleich eingehenden Beiträgen der Versicherten und nicht aus den früheren Beiträgen der jetzigen Rentner finanziert werden. Der Beitrag ist demzufolge nur noch Indiz dafür, dass die der Eigentumsgarantie unterliegenden Anwartschaften vom Versicherten erworben und ihm nicht bloß zuerkannt wurden.

Gerade bei Rentenansprüchen und –anwartschaften, die durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistung geprägt wird (BVerfGE 53, 257 [293]), ist der Gesetzgeber in seiner Gestaltungsfreiheit beschränkt, wobei für Versorgungsempfänger der DDR zu bedenken ist, dass sie wegen ihres abgeschlossenen Arbeitslebens den Verlust der Anwartschaften oder die Kürzung ihrer Rente nicht mehr durch andere Positionen ausgleichen können, wie dies für erwerbstätige Versicherte möglich sein mag.

Aus diesem Grunde ist die nachträgliche Möglichkeit einer Nachversicherung oder der Ausbau von Versorgungsanwartschaften durch nachträgliche Zahlung freiwilliger Beiträge kontraproduktiv und verfassungsrechtlich nicht gangbar, weil die Betroffenen für ihre entschädigungslos enteigneten Rechte und Anwartschaften noch einmal nicht unerheblich hohe finanzielle Mittel aufbringen müssten, um ihre Rechte und Anwartschaften wiederzuerlangen, obwohl von Staats wegen – umgekehrt – eine Restitution, d.h. eine Anerkennung und Realisierung ihrer Ansprüche, oder eine Entschädigung bewirkt werden muss. Dies bedeutete einen weiteren erheblichen Eingriff in ihre erworbenen und von Verfassungs wegen geschützten Rechte, abgesehen von der Frage, ob im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der Betroffenen die Mittel für eine Nachversicherung nicht weit höher wären als eine Rentenerhöhung, weiter abgesehen davon, dass die Betroffenen die Mittel kaum aufbringen könnten angesichts der Tatsache, dass sie – wie die Ballettmitglieder – derzeit nur eine Mindestrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (siehe auch *D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 114; vgl. auch BVerfGE 81, 156 [194]; 44, 353 [373]).

#### **VI. Der Schutz des Eigentums nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKMR)**

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzprotokolls zur EKMR hat „jede natürliche ... Person ein Recht auf Achtung ihres Eigentums“. Nach Satz 2 dieses Absatzes „darf niemanden sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen“.

29. Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitglied des Europarates dieses Menschenrecht zu achten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die natürliche Person das Eigentum in einem Zeitpunkt erlangt hat, als sie in einem Gemeinwesen lebte, das Mitglied des Europarates war, sondern allein darauf, dass sie Eigentum hatte, das von einem Mitglied des Europarates zu achten war und ist. Die Betroffenen, die Ballettmitglieder aus der DDR, sind nicht etwa deswegen schutzlos, weil sie das entzogene Eigentum, den Anspruch auf die berufsbezogene Zuwendung nämlich, in einer Zeit erworben haben, als die DDR nicht Mitglied des Europarates war, abgesehen davon, dass der Anspruch unstrittig noch nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik bestand, nämlich zumindest bis zum 31.12.1991, richtigerweise darüber hinaus und noch heute. Die Schutzfähigkeit des Eigentums, das in der DDR vor der Einigung Deutschlands erworben wurde, ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkannt und mehrfach praktiziert (EGMR (GK), Urteil vom 30.6.2005, NJ 2005, 513 (515 f.)).
30. Im übrigen waren die Bürger der DDR Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland (BVerfGE 36, 1 [31 f.]; 77, 137 [149 ff.]) und standen damit unter dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zu denen sich die Bundesrepublik durch ihre Mitgliedschaft im Europarat verpflichtet hat. Dieser Schutzanspruch der Bürger der DDR, genauso wie umgekehrt die Schutzpflicht der Bundesrepublik, hat nicht erst durch den Beitritt der DDR begonnen.
31. Der Eigentumsschutz durch die EKMR und den EGMR greift ein, da die Ballettmitglieder Eigentum erworben haben und dieses Eigentum durch die Bundesrepublik Deutschland missachtet bzw. entzogen wurde, ohne dass die Voraussetzungen des zitierten Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls das rechtfertigen. Die bbZ war eine Art Betriebsrente, solange die Kultureinrichtung sie bis zum Eintritt in das Rentenalter zu zahlen hatte. Deren Eigentumscharakter hat der EGMR – insoweit konform mit dem BVerfG – unabhängig davon anerkannt, ob sie auf eigenen oder fremden Beitragsleistungen beruhen oder nicht (EGMR (3. Sektion), Entscheidung vom 2.2.2006, NVwZ 2006, 1274 (1275)).
- 31.1 Nachdem durch die politische Wende auch in der DDR die Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes galten, insbesondere das grundgesetzliche Eigentumsprinzip (Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 18.5.1990), wurde der Anspruch der Ballettmitglieder auf lebenslange bbZ durch das bundesdeutsche Eigentumsprinzip geschützt und

schließlich nach der deutschen Einheit seit dem 3.10.1990 unmittelbar durch Art. 14 Abs. 1 GG, ohne dass sich dadurch der Charakter des Eigentumsschutzes geändert hätte. Denn als Menschenrecht hat das Eigentumsrecht einen unveränderlichen Charakter (siehe oben unter Nr. 8 ff.).

31.2 Das Eigentum der Ballettmitglieder ist nicht durch den Einigungsvertrag begründet, sondern durch diesen, je nach Lesweise der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6 a zum EV („Die Anordnung ist bis zum 31.12.1991 anzuwenden“), aufrechterhalten. Das BVerfG hat den grundgesetzlichen Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG immer wieder davon abhängig gemacht, dass die geschützten vermögenswerten Rechte durch den Einigungsvertrag oder durch andere Rechtsakte des dem Grundgesetz verpflichteten Gesetzgebers geregelt wurden (etwa BVerfGE 100, 1 [33]; vgl. auch BVerfGE 77, 137 [150 ff.]). Es hat in diesen Regelungen der Bundesrepublik aber nicht die Begründung der jeweiligen Eigentumsrechte gesehen (BVerfGE 100, 1 [33]).

31.3 Zu Unrecht geht das BVerfG allerdings davon aus, dass die deutschen Staatsangehörigen in der DDR nicht den Grundrechtsschutz des Grundgesetzes hatten. Das Grundgesetz galt aber seinem Selbstverständnis nach auch für diese Deutschen, wie die Präambel des Grundgesetzes von 1949 klargestellt hat; denn „das Deutsche Volk in den Ländern Baden, ...“, das das Grundgesetz verfasst hat, hat „auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war“ ( dazu K. A. Schachtschneider, Sozialistische Schulden nach der Revolution, S. 162; Helmut Quaritsch, Wiedervereinigung in Selbstbestimmung – Recht, Realität, Legitimation, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), HStR, Bd. VII, 1995, § 193 Rn. 28 f.). Im übrigen schützt Art. 14 GG als verfassungsgesetzlicher Schutz eines Menschenrechts jedes Eigentum. Denn das Grundgesetz verpflichtet alle Organe, Behörden und Gerichte der Bundesrepublik Deutschland der menschenrechtlichen Eigentumsgewährleistung. Das Argument des BVerfG, dass vor der deutschen Einheit das Grundgesetz in der DDR nicht gegolten habe (etwa BVerfGE 100, 1 [33]; so schon BVerfGE 3, 288 [319 f.]; 36, 1 [16]; 77, 137 [155 f.]), ist irrig. Richtig ist, dass das Grundgesetz in diesem Gebiet bis zur deutschen Einheit nicht durchgesetzt und angewandt werden konnte. Das ist von der Geltung zu unterscheiden.

Im übrigen gilt der menschenrechtliche Eigentumsschutz gänzlich ohne verfassungsgesetzlichen Text, ganz einfach, weil Menschen Eigenes haben, das als Eigentum geschützt werden muss und gegebenenfalls, durch welche Ordnung auch immer, geschützt ist (siehe oben unter Nr. 10).

Schließlich hat auch die DDR in Art. 11 der Verfassung von 1968 das „persönliche Eigentum“ gewährleistet.

31.4 Diese irreleitende Auffassung hat unter anderen bei den westdeutschen Politfunktionären zu der Verweigerung des Eigentumsschutzes der Rechte aus der Zusatzversorgung für Ballettmitglieder geführt. Sie gehen nach wie vor davon aus, dass der Einigungsvertrag das Recht auf Gewährung der bbZ nicht begründet oder auch nur aufrecht erhalten, sondern zum 31.12.1991 beendet habe. Darauf kommt es aber menschenrechtlich nicht an, sondern lediglich darauf, dass die Ballettmitglieder ein Eigentum haben, das von dem Mitgliedstaat des Europarates Deutschland missachtet bzw. entzogen worden ist. Es ist nicht entscheidend, durch welchen Rechtsakt Deutschland das Eigentum der Ballettmitglieder verletzt, sondern dass Deutschland, also irgendeines seiner Organe, Behörden oder Gerichte, das Recht entzieht.

31.5 Verletzungs- bzw. Eigentumsentziehungsakte sind:

1.) die zitierte Regelung in Nr. 6 a des Abschnitts III der Anlage II Kap. VII Sachgebiet H, wonach die Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR vom Juni 1983 „bis zum 31.12.1991 anzuwenden“ ist, in der Interpretation, dass der Einigungsvertrag mit dieser Regelung die Geltung der die berufsbezogene Zuwendung zum 31.12.1991 beendet habe.

2.) die Unterlassung der Zahlungen der berufsbezogenen Zuwendung durch die dazu verpflichteten Instanzen.

31.6 Die vorgenannte Auslegung der zitierten Regelung hat keine Überzeugungskraft. Insbesondere verkennt sie, dass der Begriff ‚Anwendung‘ keineswegs außer Kraft setzen oder nicht mehr gelten bedeutet und in der streitigen Regelung des Einigungsvertrages auch aus Menschenrechtsgründen nicht bedeuten kann. Wenn eine Regelung nicht mehr angewandt werden soll, heißt das im üblichen rechtlichen Sprachgebrauch, insbesondere im Europarecht (beispielsweise im Begriff des Anwendungsvorranges), dass sie durch eine andere Regelung ersetzt werden soll, nicht aber, dass die Rechte, welche die Regelung zugrunde legt, aufgehoben werden sollen. Eine solche Interpretation hat zudem noch weniger Überzeugungskraft, weil das betroffene Eigentumsrecht eine weitere, eigenständige Rechtsgrundlage hat. Die berufsbezogene Zuwendung wurde den Betroffenen durch Verwaltungsakte der jeweils zuständigen Organe der DDR gewährt. Diese Akte sind nicht aufgehoben worden. Vielmehr hat der Eini-

gungsvertrag auch diesen Verwaltungsakten durch Art. 19 Bestandskraft gegeben. Die Verwaltungsakte der DDR bleiben wirksam, solange sie nicht aufgehoben wurden (Art. 19 Satz 2 EV). Es hätte eines Aufhebungsaktes dieser spezifischen Akte bedurft, um die Bestandskraft der Bestätigung des Rechts auf die berufsbezogene Zuwendung zu beenden. Freilich hätte ein derartiger Aufhebungsakt rechtmäßig sein müssen, was nicht nur eine Rechtsgrundlage vorausgesetzt hätte, sondern auch am Eigentumschutz des Art. 14 Abs. 1 GG und am Art. 1 Zusatzprotokoll zur EKMR des Europarates gescheitert wäre.

31.7 Als Gesetzesakt, der das Eigentum der Ballettmitglieder aufhebt, indem er die Rechtsgrundlage des Eigentums beseitigt, verletzt die *Anwendungsbegrenzung*, die in den Einigungsvertrag hineingelesen wird (hierzu Tz 31.5, 31.6), Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Zusatzprotokolls zur EKMR eklatant.

31.7.1 Ein „öffentliches Interesse“, das es zu rechtfertigen vermöchte, den Ballettmitgliedern das Eigentum zu entziehen, ist weder genannt noch erkennbar. In all den Auseinandersetzungen um die vorgenannte Regelung ist niemals ein öffentliches Interesse Deutschlands geltend gemacht worden, das es notwendig gemacht hätte, den Betroffenen die Zuwendung total zu entziehen.

31.7.2 Allenfalls hätten, was jedoch nicht geschehen ist, finanzielle Interessen Deutschlands zur Debatte gestellt werden können, welche aber ein „öffentliches Interesse“ nicht zu begründen vermögen, wenn sie nicht allgemein in allen Lebenslagen wegen der Finanzierungsprobleme des Staates zur Geltung gebracht werden. Der Menschenrechtsschutz des Eigentums richtet sich gerade gegen die Finanzierung der staatlichen Haushalte zu Lasten des Eigentums. Finanzmittel hat der Staat sich prinzipiell durch Steuererhebung zu verschaffen, wie das Absatz 2 des Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EKMR deutlich macht.

31.7.3 Ein Zusammenhang mit der Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 3 StVertr und der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 9 Buchst. b) Satz 3 Nr. 1 zum EV besteht, was offensichtlich ist und an sich keiner weiteren Begründung bedarf, nicht. Danach sollen bei der Anpassung von Ansprüchen und Anwartschaften „ungerechtfertigte Leistungen abgeschafft werden und überhöhte Leistungen abgebaut“ werden. Bei dieser Regelung hatten die Einigungsvertragsparteien Ansprüche aus den

Sonderversorgungssystemen für Bedienstete in besonders politisch staatsnahen Bereichen im Auge, um die es hier gar nicht geht, abgesehen davon, dass das BVerfG wegen dieser strafähnlichen Sanktionen (hierzu *D. Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 25 ff., 88 ff., 103, 111 ff., 114 ff., 126 ff.) die entsprechenden einschlägigen Vorschriften als Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat (BVerfGE 100, 59; 100, 139; Beschl. vom 23.6.2004 – 1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02, 1 BvL 2/03).

31.7.4 Durch nichts ist dargetan und lässt sich auch nicht dartun, dass die schmale berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder eine ungerechtfertigte oder überhöhte Leistung war. Derartige Leistungen mag es (wie in jedem politischen und wirtschaftlichen System) gegeben haben.

Dazu gehörten aber nicht die Leistungen für Balletttänzer/innen. Diese nicht kleine Gruppe hatte die berufsbezogene Zuwendung schon über lange Zeit, beinahe zwei Jahrzehnte erhalten. Das allein spricht angesichts der bescheidenen Entgeltpraxis der DDR gegen eine Bevorzugung durch ungerechtfertigte und überhöhte Leistungen.

Die rein bloße Vermutung, die fragliche Regelung der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6a) zum EV folge diesem Ziel des Staatsvertrages, ist bewusste Irreführung ohne jegliche Substanz. Eine solche Annahme würde außerdem einen hinreichenden Vergleich aller oder typischer Leistungen voraussetzen, die durch den Einigungsvertrag in die Rentenversicherung überführt werden und sogar durch die Zahlbetragsgarantie (Anl. II Kap. VIII Sachgebiet H Nr. 9 Buchst. a) zum EV) wertmäßig gesichert werden (BVerfGE 100, 1 [38 ff.]). Ein solcher Vergleich existiert jedoch nicht. Insbesondere würde eine solche Spekulation, die schließlich ein schwerer sittlicher Vorwurf ist, geradezu einen Schlag ins Gesicht der Ballettmitglieder bedeuten, die für ihren Beruf und für das hohe Kulturniveau ihre Gesundheit eingesetzt haben und deswegen einen angemessenen Ausgleich erhalten haben. Eine Auslegung der Regelung 6 a, wie sie von Seiten der Ministerialbürokratie propagiert wurde (siehe Tz 31.5, 31.6), ist nach allem willkürlich, nämlich

grobes Unrecht (zum Willkürverbot *Karl Albrecht Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 329 ff.; *W. Mäder/J. Wipfler*, Wendezeiten, S. 70 ff.).

31.7.5 Das Eigentum der Ballettmitglieder wird weiterhin nicht auf Grund eines Gesetzes entzogen, sondern (vermeintlich) durch das Gesetz selbst. Das ist eine gesetzliche Enteignung, welche dem Menschenrechtsschutz des Eigentums nach Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zur EKMR widerspricht.

31.7.6 Weiterhin müssen die Gesetze, auf denen Eigentumsentziehungen beruhen, den *Prinzipien des Rechtsstaates* genügen. Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist durchgehend von dem Rechtsstaatsprinzip und damit von den Prinzipien des Rechtsstaates bestimmt. Rechtswidrige Gesetze können somit nicht dem Menschenrecht auf Eigentum genügen. Zum Rechtsstaat gehört das Bestimmtheitsprinzip (vgl. *K. A. Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 246 f.). In der Auseinandersetzung um die vorliegende Sache haben verschiedene Judikate eingeräumt, dass die fragliche Regelung 6 a des Abschnitts III der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H zum EV der erforderlichen Bestimmtheit entbehrt und allenfalls in einer extrem extensiven Interpretationsweise ergibt, dass die berufsbezogenen Zuwendungen vom Jahr 1992 an nicht mehr bezahlt werden sollen. Diese Unbestimmtheit hätte die an die Verfassung gebundenen bundesdeutschen staatlichen Organe (Art. 20 Abs. 3 GG) veranlassen müssen, die Regelung als wegen Unbestimmtheit als rechtsstaatswidrig und unwirksam zu erklären oder aber verfassungskonform im Sinne der Eigentumsgewährleistung auszulegen.

Auch das BVerfG gebietet eine verfassungskonforme Interpretation, welche die Grundrechte größtmöglich zur Entfaltung bringt (vgl. *K. A. Schachtschneider*, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 246 f.), verbietet eine grundrechtseinschränkende Interpretation, wenn das Gesetz auch eine grundrechtsgemäße Interpretation zulässt (BVerfGE 19, 5; 30, 148; 31, 132; 41, 86 [122 m.w.N.]; 49, 157; 69, 53; 71, 81 [105]; 83, 214; 88, 166), nämlich - dem Willen der Einigungsvertragsparteien gemäß - die, dass die Rechte und An-

wirtschaften aus der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung durch eine Anschlussregelung, welche das Zusatzversorgungssystem in das bundesdeutsche Rentensystem einfügt, gewährt werden. Nur dieses Urteil entspricht dem Willen des Einigungsvertragsgesetzgebers (hierzu BVerfGE 32, 372; 54, 277 [299]; 71, 105; 90, 274, 95, 92 ff.). So hat neben anderen Lothar de Maizière als Mitglied der frei gewählten Volkskammer und letzter Ministerpräsident der DDR erklärt, dass mit dem Einigungsvertrag die bbZ als Zusatzversorgung dauerhaft als Rechtsposition im Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland erhalten bleiben soll.

31.8 Aus mehrfachem Grunde ist die Einstellung der Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung und die Nichtanerkennung der entsprechenden Anwartschaften eine entschädigungslose Enteignung, die nicht nur gegen Art. 14 Abs. 3 GG, sondern auch gegen Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzprotokolls zur EKMR verstößt.

## B Konsequenzen

### I. Zusammenfassung

1. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages (StVertr) vom 18.5.1990 und der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b) zum Einigungsvertrag (EV) vom 31.8.1990 sind die in der DDR begründeten Versorgungssysteme (Sonder- und Zusatzversorgungssysteme) bis zum 31.12.1991 zu schließen und die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus diesen Systemen „nach Art, Grund und Umfang“ bis zum 31.12.1991 in die Rentenversicherung der gesamtdeutschen Sozialordnung zu „überführen“.

Entsprechend dem juristischen Sprachgebrauch kann die „Überführung“ von Ansprüchen und Anwartschaften der Versorgungsberechtigten in die Rentenversicherung nur zur Änderung von Organisation und Verfahren der Versorgung, nicht aber zu Eingriffen in die Versorgungsleistungen ermächtigen (*Detlef Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, 2. Aufl., 1994, S. 108; *Ernst Bienert*, Die Altersversorgung der Intelligenz in der DDR – Betrachtungen zur Entstehung und Abwicklung von Ansprüchen und Anwartschaften, in: ZSR 1993, S. 349, 353).

Da die Versorgungslasten ohnehin vom Staat und nicht von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden sollen (Arg. Art. 20 Abs. 2 StVertr), stellt die Rentenversicherung die organisatorische Abwicklungsstelle dar, weil für die Versorgungsberechtigten keine beamtenrechtliche Lösung mit möglichen politischen Implikationen gewollt war.

2. Der Einigungsvertrag geht – wie Art. 20 Abs. 2 Satz 3, 1. Satzteil StVertr – ebenfalls von der (Bestands-)Garantie der Ansprüche und Anwartschaften nach

- „Art, Grund und Umfang“ aus. Die Versorgungsleistungen sollen lediglich „überführt“, d.h. auf ein anderes System umgestellt werden. Eine Versorgungs-transposition darf Modalitäten (Auszahlungsstelle, Versorgungsart oder Versorgungsbezeichnung) ändern, nicht jedoch ein vorgegebenes Gefüge mit vorgezeichneten Abständen und Werten antasten (*D. Merten, Verfassungsprobleme ...*, S. 109, 78 ff.).
3. Zu einem anderen Ergebnis kann man auch nicht dadurch gelangen, dass man die Überführung der Versorgungsansprüche und –anwartschaften in die Rentenversicherung als „Systementscheidung“ (so BSGE 72, 50 [65, 67]) bezeichnet. Denn die Entscheidung für das Sozialversicherungssystem bedeutet zunächst nur die Absage an andere Versorgungsträger oder an eine quasi-beamtenrechtliche Lösung. Aus ihr folgt weiterhin, dass die überführten Versorgungsansprüche und –anwartschaften in der Zukunft systemkonform wie sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften zu behandeln sind, d.h. dass sie z.B. der Rentenanpassung teilhaftig werden müssen. Dagegen besagt eine „Systementscheidung“ als solche nicht, dass das (westdeutsche!) Sozialversicherungssystem nachträglich für die Art und den Umfang des Erwerbs von Versorgungsansprüchen ausschlaggebend sein soll. Denn ausweislich des Vertragstextes sollen die – nach dem Recht der DDR – erworbenen Ansprüche und Anwartschaften infolge der Wiedervereinigung in die – ehemals westdeutsche und – nunmehr gesamtdeutsche Rentenversicherung überführt werden. Dabei ist eine möglichst weitgehende Entsprechung anzustreben, wie auch bei einer Umstellung der Währung vom Duodezimalsystem auf ein Dezimalsystem keine Vermögensverluste auftreten, sondern die entsprechenden Werte nur umzurechnen sind. Im übrigen dürfen in einem im Gesetzestext nicht enthaltenen, sondern ihm nachträglich übergestülpten Begriff keine begriffimmanenten Folgerungen gezogen werden, für die der Wortlaut der Norm überhaupt keine Anhaltspunkte gibt (so zu allem überzeugend *D. Merten, Verfassungsprobleme ...*, S. 109).
  4. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sagt in seiner Grundsatzentscheidung vom 28.4.1999 zur Versorgungsüberleitung Ost eindeutig, dass durch die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Eigentums für ehemalige DDR-Bürger gewahrt bleiben (müssen), auch wenn diese Systeme nach deren Schließung in das Rentenversicherungssystem eingepasst werden. Es unterscheidet klar zwischen dem System und dem Recht (Anspruch, Anwartschaft). Jenes betrifft die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, dieses genießt trotz Wechsels im System den verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz (BVerfGE 100, 1 [39 f.]).
  5. Das BVerfG hat in der Grundsatzentscheidung vom 28.4.1999 folgerichtig entschieden, dass die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießen (BVerfGE 100, 1 [Erster Leitsatz], und 32).
  6. In einem weiteren Grundsatzurteil vom 8.4.1997 hat es zur Kontinuität von Rechten trotz Verfassungswechsels befunden, dass es nicht richtig ist, dass mit der Verfassung eines Territoriums auch die in ihm begründeten Rechtsbeziehungen untergehen, dass beim Verfassungswechsel vielmehr die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel ist und unter neuen Bedingungen nicht erneut begründungsbedürftig sind (BVerfGE 95, 267 [306 ff.], zu C, III 2 a), aa) und bb)).
  7. Durch die Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR von 1976 i.d.F. von 1983 wurde für die Ballettmitglieder ein Zusatzversorgungssystem geschaffen. Hierzu bestand dringender Anlass, weil im Hinblick auf das hohe Niveau die Nachfrage nach Ballettaufführungen ständig zunahm, andererseits die Ballettschulen angesichts der langen Ausbildungszeit zum Tänzer, der kurzen Dauer der Berufsausübung als Tänzer in der Regel bis zum 35 Lebensjahr, der Unsicherheit über die weitere existenzielle Perspektive nach dem Ausscheiden aus dem Beruf und der nicht leistungsgerechten Vergütung für die hohen Leistungen Schwierigkeiten hatten, die notwendigen Ausbildungskapazitäten zu erreichen und Nachwuchs zu gewinnen. Bei dem eher geringen Verdienst ergriffen nur Kandidaten mit Idealismus, Engagement und besonderer Leistungsbereitschaft den Beruf.
  8. In der Erkenntnis, dass die soziale Sicherung der Ballettmitglieder durch die einfache Sozialpflichtversicherung und die Freiwillige Zusatzversicherung (FZR) nicht ausreichend war und den Wert der geleisteten Arbeit nicht angemessen widerspiegelte, sah sich der Ministerrat der DDR durch Beschluss vom 13.5.1976 veranlasst, durch die Anordnung eine Zusatzversorgungsrente zur Sicherung ihrer Existenz nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf und im Alter zu schaffen.
  9. Die Mittel für die berufsbezogene Zuwendung (bbZ) wurden gänzlich aus dem Haushalt der staatlichen Organe der DDR bereitgestellt, weil es den Ballettmitgliedern angesichts ihres im Verhältnis zu ihren anerkannten Leistungen geringen Verdienstes (durchschnittlich 500 Mark, ganz wenige erhielten als Spitze unter 800 Mark) in keinem Fall zumutbar war, zusätzlich Einkommensanteile, d.h. Beiträge zu zahlen. Eine FZR hätte keine Abhilfe geschaffen, da diese sich nur gering rentenerhöhend ausgewirkt hätte. Den Ballettmitgliedern war es auch nicht wie westdeutschen Arbeitnehmern möglich, eine private Eigenvorsorge zu treffen.
  10. Entsprechend dem § 20 Abs. 2 Satz 3 StVertr und Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 9 Buchst. b zum EV wurde das Zusatzversorgungssystem für die Ballettmitglieder zum 31.12.1991 geschlossen. Das bedeutete ausschließlich, dass neue Rechte und Anwartschaften aufgrund der Anordnung zum Zusatzversorgungssystem für die Zukunft nicht begründet werden sollten. Das bedeutet immanent, dass bereits entstandene Rechte und Anwartschaften bestehen bleiben und die Verpflichtung des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die bereits bestehenden Rechte und Anwartschaften aus diesem Zusatzver-

sorgungssystem unter deren Wahrung in die Rentenversicherung zu überführen. Nur in diesem Sinne und nach diesem Zweck ist Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6 Buchst. a) zum EV zu verstehen, wonach, „die Anordnung bis zum 31.12.1991 anzuwenden ist“. Eine Überführung in die Rentenversicherung war geboten, zumal – spiegelbildlich – nach Anlage I Kap. VIII Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschn. III Nr. 2 Buchst. a) zum EV ein Beitritt zur Satzung der Versorgungsanstalt deutscher Bühnen erst ab dem 1.1.1991 möglich war, danach nur mit Wirkung für die Zukunft neue Rechte und Anwartschaften begründet werden konnten und keine Verpflichtung dieses Versorgungsträgers begründet werden konnte, alte entstandene Rechte und Anwartschaften zu übernehmen.

11. Die in der DDR begründeten Ansprüche und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem zur Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung waren unter der Verfassung der DDR und nach deren einfachgesetzlichen Vorschriften garantiertes „persönliches Eigentum“ der Ballettmitglieder. Der Einigungsvertragsgesetzgeber hat diese Ansprüche und Anwartschaften respektiert und erhalten gemäß Anlage II Kap. VIII, Sachgebiet F: Sozialvorschriften: Allgemeine Vorschriften, Abschn. III Nr. 8 zum EV in Verbindung mit dem inkorporierten § 33 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28.6.1990, der den Bestand dieser Ansprüche und Anwartschaften auf Gewährung der bbZ vorschreibt. Der Einigungsvertrag hat das Eigentum der Ballettmitglieder nicht erst begründet, sondern aufrechterhalten.
  12. Nachdem durch die politisch Wende auch in der DDR die Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes galten, insbesondere das grundgesetzliche Eigentumsprinzip (Art. 1 Abs. 3 StVertr), wurde der Anspruch der Ballettmitglieder auf lebenslange Zusatzrente durch das bundesdeutsche Eigentumsprinzip geschützt und schließlich nach der deutschen Einheit seit dem 3.10.1990 unmittelbar durch Art. 14 Abs. 1 GG, ohne dass sich dadurch der Charakter des Eigentumsrechts geändert hat (so auch das BVerfG, 100, 1, zur Überleitung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme; vgl. ferner BVerfGE 95, 267 [306 ff.] – Altschulden). Denn als Menschenrecht hat das Eigentum unveränderlichen Charakter (Kontinuität trotz Verfassungswechsels; BVerfGE 97, 267 [306 ff.]).
  13. „Eigentum“ i.S. von Art. 14 GG umfasst nicht nur privatrechtliche vermögenswerte Rechte, sondern auch öffentlich-rechtliche Rechtspositionen einschließlich der Sozialversicherungsrenten und Rentenanwartschaften (ständige Rspr. des BVerfG). Das Eigentum einer solchen Position setzt voraus, dass „sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient“ (BVerfGE 69, 272 [300]; 72, 9 [19]; 76, 220 [235]). Die Voraussetzung der „nicht unerheblichen Eigenleistung“ darf nicht missverstanden werden. „Eigenleistung“ ist nicht identisch mit „Beitragsleistung“ und schon gar nicht mit „eigener Beitragsleistung“ (D. Merten, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 70). Das BVerfG stellt auf die „persönliche Arbeitsleistung des Versicherten“ ab (BVerfG 69, 272 [301 f.]).
- Das BVerfG hat auch in seinem Grundsatzurteil vom 28.4.1999 bestätigt, dass der Eigentumsschutz auch dann besteht, wenn Rentenansprüche und – anwartschaften nicht in erster Linie durch Beitragszahlungen, sondern durch Arbeitsleistung erworben wurden (BVerfGE 100, 1 [35]).
- Für die Frage nach dem Eigentum der Ballettmitglieder in Form von Ansprüchen und Anwartschaften auf Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung und dessen Schutz unter dem Grundgesetz ist es unerheblich, ob „eigene Beitragsleistungen“ gefordert wurden oder nicht. Auch das nachträglich erlassene Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – knüpft nicht an die tatsächlichen Beitragsleistungen, sondern an das erzielte Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 1 AAÜG, § 256 a Abs. 2 SGB VI; Anlage 3 zum AAÜG).
14. Der Bundesgesetzgeber hat das Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in den Katalog der Zusatzversorgungssysteme aufgenommen (Anlage 1 zum AAÜG, Nr. 17). Dem durch den Staatsvertrag und Einigungsvertrag statuierten und vom BVerfG bestätigten Überführungsbefehl wurde jedoch die Ausführung versagt. Eine Überführung des Zusatzversorgungssystems für Ballettmitglieder ist bis heute nicht erfolgt. Der hier vorgelegte Gesetzentwurf erfüllt die Maßgaben der Verträge, um den verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutz zu realisieren und das Eigentum der Ballettmitglieder zu wahren.
  15. Entgegen der eindeutigen Gesetzessprache, dem systematischen Zusammenhang des Staatsvertrages mit dem Einigungsvertrag und dessen aufeinander abgestimmten Bestimmungen und entgegen den gängigen Methoden der Auslegung von Gesetzen wurde von Seiten der Justizpolitik die Auffassung vertreten, dass mit der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6 Buchst. a) zum EV, wonach „die Anordnung über die Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung bis zum 31.12.1991 anzuwenden ist“, die einmal entstandenen Ansprüche und Anwartschaften mit Beginn des 1.1.1991 ersatzlos wegfallen. Demgemäß wurden alle Zahlungen ab dem 1.1.1992 eingestellt.
  16. Träfe diese – allerdings unrichtige – Auffassung zu, und sie wurde praktiziert, bedeutet dieser Entzug eine entschädigungslose Enteignung, die verfassungswidrig ist und gegen Art. 14 GG und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EKMR) verstößt, weil die Voraussetzungen für einen Entzug des Eigentums durch Gesetz nicht vorliegen.
  17. Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur „zum Wohle der Allgemeinheit“ zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Absatz 3 Satz 2). Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Zusatzprotokoll zur EKMR darf niemanden sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das „öffentliche Interesse“ es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Schutzfähigkeit des Eigentums, das in der DDR vor der Einigung Deutschlands erworben wurde, gleichfalls anerkannt und mittlerweile praktiziert

(EGMR (3. Sektion), Urt. vom 22.1. 2004 – 46720/99 – Jahn u.a./Deutschland, NJW 2004, S. 923; EGMR (Große Kammer), Urt. vom 30.6.2005 – Jahn u.a./Deutschland, NJW 2005, S. 2907).

18. Ein „Wohl der Allgemeinheit“ oder ein „öffentliches Interesse“, das es zu rechtfertigen vermöchte, den Ballettmitgliedern das Eigentum entschädigungslos zu entziehen, ist in den langen Jahren seit 1990/91 weder genannt noch erkennbar. Man hat rein formal generell die Auffassung ins Feld geführt, dass die deutschen Staatsangehörigen in der DDR nicht den Grundrechtsschutz des Grundgesetzes hatten. Dies ist jedoch nicht das Thema. In all den Auseinandersetzungen um die vorgenannte Regelung (Nr. 15) ist niemals ein öffentliches Interesse zum Wohle der Allgemeinheit geltend gemacht worden, das es notwendig gemacht hätte, den Betroffenen die Zuwendung total und entschädigungslos zu entziehen. Ein solches gibt es auch nicht.

18.1 Allenfalls hätten, was aber nicht geschehen ist, finanzielle Interessen Deutschlands zur Debatte gestellt werden können, welche jedoch ein „öffentliches Interesse“ nicht zu begründen vermögen, wenn sie nicht allgemein in allen Lebenslagen wegen der Finanzierungsprobleme des Staates zur Geltung gebracht werden. Der Menschenrechtsschutz des Eigentums richtet sich gerade gegen die Finanzierung der staatlichen Haushalte zu Lasten des Eigentums. Finanzmittel hat der Staat sich prinzipiell durch Steuererhebung zu verschaffen, wie auch Absatz 2 des Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EKMR deutlich macht.

18.2 Ein Zusammenhang mit § 20 Abs. 2 Satz 3 StVertr und der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 9 Buchst. a) Satz 3 Nr. 1 zum EV besteht, was offensichtlich ist und an sich keiner weiteren Begründung bedarf, nicht. Danach sollen bei der Anpassung von Ansprüchen und Anwartschaften „ungerechtfertigte Leistungen abgeschafft und überhöhte Leistungen abgebaut werden“. Bei dieser Regelung hatten die Vertragsparteien Ansprüche aus den Sonderversorgungssystemen für Bedienstete in besonders politisch staatsnahen Bereichen im Auge, abgesehen davon, dass das BVerfG wegen dieser strafähnlichen Sanktionen (hierzu *D. Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 25 ff., 88 ff., 103, 111 ff., 114 ff., 121 ff., 126 ff.) die entsprechenden Vorschriften des Anspruchs und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfGE 100, 59 ff.; 100, 139 ff.; Beschluss vom 23.6.2004 – 1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02, 1 BvL 2/03).

18.3 Durch nichts ist dargetan und lässt sich auch nicht dartun, dass die eher schmale berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder eine ungerechtfertigte oder überhöhte Leistung war. Derartige Leistungen mag es (wie in jedem politischen und wirtschaftlichen System) gegeben haben.

Dazu gehörten die Leistungen für Ballettmitglieder nicht. Diese nicht kleine Gruppe hatte

die berufsbezogene Zuwendung schon über lange Zeit erhalten. Das allein spricht angesichts der bescheidenen Vergütungspraxis der Balletteinrichtungen gegen eine Bevorzugung durch ungerechtfertigt und überhöhte Leistungen (zur sozialen Lage der Ballettmitglieder in der DDR vgl. *Werner Mäder/Johann Wipfler*, *Wendezeiten – Kulturschaffende im neuen Europa. Zur Versorgungsdiskriminierung von Balletttänzern aus der DDR*, St. Augustin 2004, S. 7 ff.).

18.4 Eine rein bloße Vermutung, die fragliche Bestimmung aus der Anlage II Kap. VIII Sachgeb. H Abschn. III Nr. 6 a) zum EV folge diesem Ziel des Staatsvertrages, bliebe ohne jegliche Substanz. Sie würde zunächst erst einmal einen hinreichenden Vergleich aller oder typischer Leistungen voraussetzen, die durch den Einigungsvertrag in die Rentenversicherung überführt werden und sogar durch die Zahlbetragsgarantie (Anl. II Kap. VIII Sachgebiet H Nr. 9 Buchst. a) zum EV) wertmäßig gesichert werden (BVerfGE 100, 1 [38 ff.]). Ein solcher Vergleich existiert jedoch nicht. Insbesondere wäre eine solche Spekulation ein schwerer sittlicher Vorwurf an die Ballettmitglieder, die für ihren Beruf und für das hohe Kulturniveau ihre Gesundheit eingesetzt haben und deswegen einen nach Recht und Billigkeit angemessenen Ausgleich erhalten haben. Die Auslegung der Regelung 6 a, mit der die Einstellung jeglicher Zahlungen und der Verlust aller Ansprüche und Anwartschaften bewirkt wurde, ist nach allem willkürlich, nämlich grobes Unrecht (zum Willkürverbot *Karl Albrecht Schachtschneider*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, 2006, S. 329 ff.; *W. Mäder/J. Wipfler*, *Wendezeiten*, S. 70 ff.).

## II. Schlussfolgerungen

19. Im Falle einer verfassungswidrigen, d.h. entschädigungslosen Enteignung, d.h. einem Verstoß gegen Art. 14 GG und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK gilt der Grundsatz „Restitution vor Entschädigung“.

Im Falle der Aberkennung von Rechten und Anwartschaften, die Geldleistungsansprüche beinhalten, durch Gesetz, bedeutet „Restitution“ Wiedereinsetzung, d.h. Zuerkennung der Rechte und Anwartschaften durch Gesetz.

20. Da eine Restitution möglich und deshalb verfassungsrechtlich geboten ist, wäre die nachträgliche Möglichkeit einer Nachversicherung oder der Ausbau von Versorgungsanwartschaften durch nachträgliche Zahlung freiwilliger Beiträge kontraproduktiv und verfassungsrechtlich nicht gangbar, weil die Betroffenen für ihre entschädigungslos entzogenen, enteigneten Ansprüche und Anwartschaften noch einmal nicht unerhebliche Mittel aufbringen müssten. Die Betroffenen müssten ihre Rechte und Anwartschaften quasi noch einmal „kaufen“. Dies bedeutete einen weiteren Eingriff in die erworbenen und von Verfassungen wegen geschützten Rechte, abgesehen von der Frage, ob im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der früheren Ballettmitglieder die Mittel für eine Nachversicherung nicht weiter höher wären als eine Erhöhung der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung,

weiter abgesehen davon, dass die Betroffenen die Mittel kaum aufbringen könnten angesichts der Tatsache, dass sie derzeit im Regelfall nur die Mindestrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (siehe auch *D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 114; vgl. auch BVerfGE 81, 156 [194]; 44, 353 [373].

21. Nach allem kann das Gebot des Staatsvertrages und die Maßgaben des Einigungsvertrages nur

durch ein Gesetz zur

Wahrung der Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR und zur Überführung in das staatliche Rentensystem erfüllt werden.

Berlin, Februar 2009

## Anlage 2

### Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR

vom .....

Der Bundestag hat das folgendes Gesetz beschlossen:

#### § 1 Ziel des Gesetzes

(1) Mit dem Gesetz werden die Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages vom 18.5.1990 und Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b) zum Einigungsvertrag vom 31.8.1990 in die Rentenversicherung überführt.

(2) Die Ansprüche auf Zahlung einer berufsbezogenen Zuwendung und die Anwartschaften auf Zahlung einer berufsbezogenen Zuwendung aufgrund der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung in staatlichen Einrichtungen der DDR (AO bbZ) vom 1.9.1976 in der Fassung der letzten Änderung vom 1.7.1983 bleiben gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung) Abschnitt III Nr. 6 Buchst. a) zum Einigungsvertrag gewahrt und werden durch dieses Gesetz fortgeführt.

#### § 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind ehemalige Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR, die bis zum 31.12.1991 aufgrund der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung nach § 1 Abs. 2

1. einen Anspruch auf Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung hatten;
2. eine Anwartschaft auf Zahlung einer berufsbezogenen Zuwendung hatten und deren Anwartschaft aus den in der DDR getanzten Jahren nicht von der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen in deren Zusatzversorgung übernommen worden sind.

#### § 3 Höhe der Zuwendung als Zusatzrente

(1) Berechtigte nach § 2 Nr. 1 erhalten ab dem 1.1.1992 eine pauschalisierte Zusatzrente in Höhe von 300 Euro monatlich.

(2) Berechtigte nach § 2 Nr. 2 erhalten ab dem 1.1.1992 eine pauschalisierte Zusatzrente in Höhe von 150 Euro monatlich.

(3) Die Zusatzrenten nehmen an den Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, teil.

#### § 4 Steuerfreiheit, Unpfändbarkeit

Leistungen für die Zeit vom 1.1.1992 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben steuerfrei und sind unpfändbar.

#### § 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

Leistungen nach § 3 bleiben bei anderen Sozialleistungen jeglicher Art und sonstigem Einkommen unberücksichtigt.

#### § 6 Vererbbarkeit

Leistungen für die Zeit vom 1.1.1992 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind vererbbar.

#### § 7 Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährung der Zusatzversorgung ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Die erforderlichen Mittel werden vom Bundeshaushalt bereitgestellt.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Zusatzrente nach § 3 ist bis zum ..... zu stellen.

#### § 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

#### Begründung:

##### A. Ziel des Gesetzes:

Wahrung der Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR und Überführung dieser Rechte und Anwartschaften in das gesetzliche Rentensystem.

##### B. Alternativen:

Keine

Nach dem Staatsvertrag vom 18.5.1990 und dem Einigungsvertrag vom 31.8.1990 ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Zusatzversorgungssystem in die Rentenversicherung zu „überführen“. Das ist bisher nicht geschehen. Die Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung wurde mit dem 31.12.1991 entschädigungslos eingestellt, und die entstandenen Anwartschaften wurden als gegenstandslos behandelt. Dies widerspricht auch dem im Leiturtel des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.1999 (BVerfGE 100, 1 [33, 49] festgelegten Grundsatz, dass die Zusatzversorgung als Eigentum gewahrt bleiben muss. Art. 14 Abs. 3 GG verbietet es, Eigentum entschädigungslos zu entziehen. Als Kompensation gilt der Grundsatz „Restitution vor Entschädigung“ (vgl. *Rudolf Dolzer*, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im Völkerrecht, 1985, S. 129 ff.). Im Falle der Aberkennung von Rechten und Anwartschaften, die Geldleistungsansprüche beinhalten, bedeutet „Restitution“ Wiedereinsetzung, d.h. Zuerkennung der Rechte und Anwartschaften.



**C. Allgemeines:**

1. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages (StVertr) vom 18.5.1990 und der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschnitt III Nr. 9 Buchst. b) zum Einigungsvertrag (EV) vom 31.8.1990 sind die in der DDR begründeten Versorgungssysteme (Sonder- und Zusatzversorgungssysteme) bis zum 31.12.1991 zu schließen und die erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus diesen Systemen nach Art, Grund und Umfang bis zum 31.12.1991 in die Rentenversicherung der gesamtdeutschen Sozialordnung zu „überführen“.

Entsprechend dem juristischen Sprachgebrauch kann die „Überführung“ von Ansprüchen und Anwartschaften der Versorgungsberechtigten in die Rentenversicherung nur zu Änderung von Organisation und Verfahren der Versorgung, nicht aber zu Eingriffen in die Versorgungsleistungen ermächtigen (*Detlef Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, 2. Aufl., 1994, S. 108; *Ernst Bienert*, Die Altersversorgung der Intelligenz in der DDR – Betrachtungen zur Entstehung und Abwicklung von Ansprüchen und Anwartschaften, ZSR 1993, S. 349, 353).

Da die Versorgungslasten ohnehin vom Staat und nicht von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden sollen (Arg. Art. 20 Abs. 2 StVertr), stellt die Rentenversicherung die organisatorische Abwicklungsstelle dar, weil für die Versorgungsberechtigten keine beamtenrechtliche Lösung mit möglichen politischen Implikationen gewollt war.

2. Der Einigungsvertrag geht – wie Art. 20 Abs. 2 Satz 3, 1. Satzteil StVertr – ebenfalls von der (Bestands-)Garantie der Ansprüche und Anwartschaften nach „Art, Grund und Umfang“ aus. Die Versorgungsleistungen sollen lediglich „überführt“, d.h. auf ein anderes System umgestellt werden. Eine Versorgungstransposeion darf Modalitäten (Auszahlungsstelle, Versorgungsart oder Versorgungsbezeichnung) ändern, nicht jedoch ein vorgegebenes Gefüge mit vorgezeichneten Abständen und Werten antasten (*D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 109, 78 ff.).
3. Zu einem anderen Ergebnis kann man auch nicht dadurch gelangen, dass man die Überführung der Versorgungsansprüche und –anwartschaften in die Rentenversicherung als „Systementscheidung“ (so BSGE 72,50 [65, 67] bezeichnet. Denn die Entscheidung für das Sozialversicherungssystem bedeutet zunächst nur die Absage an andere Versorgungsträger oder an eine quasi-beamtenrechtliche Lösung. Aus ihr folgt weiterhin, dass die überführten Versorgungsansprüche und –anwartschaften in der Zukunft systemkonform wie sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften zu behandeln sind, d.h. dass sie z.B. der Rentenanpassung teilhaftig werden müssen. Dagegen besagt eine „Systementscheidung“ als solche nicht, dass das (westdeutsche!) Sozialversicherungssystem nachträglich für die Art und den Umfang des Erwerbs von Versorgungsansprüchen ausschlaggebend sein soll. Denn ausweislich des Vertragstextes sollen die – nach dem Recht der DDR – erworbenen Ansprüche und Anwartschaften infolge der Wiedervereinigung in die – ehemals westdeutsche und – nunmehr gesamtdeutsche Rentenversicherung über-

führt werden. Dabei ist eine möglichst weitgehende Entsprechung anzustreben, wie auch bei einer Umstellung der Währung vom Duodezimalsystem auf ein Dezimalsystem keine Vermögensverluste auftreten, sondern die entsprechenden Werte nur umzurechnen sind. Im übrigen dürfen in einem im Gesetzestext nicht enthaltenen, sondern ihm nachträglich übergestülpten Begriff keine begriffimmanente Folgerungen gezogen werden, für die der Wortlaut der Norm überhaupt keine Anhaltspunkte gibt (so zu allem überzeugend *D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 109).

4. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sagt in seiner Grundsatzentscheidung vom 28.4.1999 zur Versorgungsüberleitung Ost eindeutig, dass durch die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Eigentums für ehemalige DDR-Bürger gewahrt bleiben (müssen), auch wenn diese Systeme nach deren Schließung in das Rentenversicherungssystem eingepasst werden. Es unterscheidet klar zwischen dem System und dem Recht (Anspruch, Anwartschaft). Jenes betrifft die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, dieses genießt trotz Wechsels im System den verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz (BVerfGE 100, 1 [39 f.]).
5. Das BVerfG hat in der Grundsatzentscheidung vom 28.4.1999 folgerichtig entschieden, dass die in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießen (BVerfGE 100, 1 [Erster Leitsatz], und 32).
6. In einem weiteren Grundsatzurteil vom 8.4.1997 hat es zur Kontinuität von Rechten trotz Verfassungswechsels befunden, dass es nicht richtig ist, dass mit der Verfassung eines Territoriums auch die in ihm begründeten Rechtsbeziehungen untergehen, dass beim Verfassungswechsel vielmehr die Kontinuität der nicht unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Rechtsbeziehungen die Regel ist und unter neuen Bedingungen nicht erneut begründungsbedürftig sind (BVerfGE 95, 267 [306 ff.], zu C, III 2 a), aa) und bb)).
7. Durch die Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR von 1976 i.d.F. von 1983 wurde für die Ballettmitglieder ein Zusatzversorgungssystem geschaffen.

Hierzu bestand dringender Anlass, weil im Hinblick auf das hohe Niveau die Nachfrage nach Ballettauführungen ständig zunahm, andererseits die Ballettschulen angesichts der langen Ausbildungszeit zum Tänzer, der kurzen Dauer der Berufsausübung als Tänzer in der Regel bis zum 35. Lebensjahr, der Unsicherheit über die weitere existenzielle Perspektive nach dem Ausscheiden aus dem Beruf und der nicht leistungsgerechten Vergütung für die hohen Leistungen Schwierigkeiten hatten, die notwendigen Ausbildungskapazitäten zu erreichen und Nachwuchs zu gewinnen. Bei dem eher geringen Verdienst ergriffen nur Kandidaten mit Idealismus, Engagement und besonderer Leistungsbereitschaft den Beruf.

8. In der Erkenntnis, dass die soziale Sicherung der Ballettmitglieder durch die einfache Sozialpflichtversicherung und die Freiwillige Zusatzversicherung (FZR) nicht ausreichend war und den Wert der geleisteten Arbeit nicht angemessen widerspiegelte, sah sich der Ministerrat der DDR durch Beschluss vom 13.5.1976 veranlasst, durch die Anordnung eine Zusatzversorgungsrente zur Sicherung ihrer Existenz nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf und im Alter zu schaffen.

8.1 Dem Erlass der bbZ-Anordnung vom 1.9.1976 ging ein Beschluss des Ministerrates der DDR über die weitere Entwicklung der Schaffensbedingungen der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR vom 13.5.1976 – VVS B 2 – 348 – voraus. Mit dem Beschluss wurde dem Minister für Kultur der Auftrag zum Erlass der bbZ-AO erteilt, die wesentlichen Inhalte vorgegeben und die Bereitstellung der für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Mittel durch den Minister für Finanzen verfügt.

Zur Begründung des Beschlusses stellte der Ministerrat damals fest, „dass er sich bei der Beschlussfassung davon leiten“ ließ, „dass einerseits Ballettaufführungen auf hohem künstlerischen Niveau integrierender Bestandteil eines entwickelten künstlerischen Schaffens sind und von der Gesellschaft in vielen Ländern hohe Akzeptanz erfahren, andererseits die Schaffensbedingungen für die Tänzer nicht ausreichen, um auf Dauer hohen Anforderungen gerecht werden zu können“.

Weiter wird u.a. gesagt, dass

- die Ausübung des Tänzerberufs in der Regel auf 16 bis 20 Jahre beschränkt ist;
- ein Großteil der Tänzer nach dem 34. Lebensjahr aus dem Beruf aus gesundheitlichen Gründen oder infolge des Verbrauchs der Kräfte ausscheiden muss;
- die Ausbildungszeit zum Tänzerberuf bis zu 7 Jahren dauert und in dieser Zeit Grundlagen für andere Tätigkeiten nicht geschaffen werden können;
- während der Tätigkeit als Tänzer auf Grund der hohen physischen und psychischen Belastung nur äußerst begrenzte Möglichkeiten bestehen, andere berufliche Fähigkeiten zu erlangen;
- nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf die aufnahmefähigen Jahre für eine anderweitige Berufsausbildung und –entwicklung vorüber sind und
- die *Entlohnung der Tänzer nicht auf den Ausgleich der bekannten Unzulänglichkeiten gerichtet war.*

Diese Unzulänglichkeiten betrafen insbesondere die Sicherung einer qualitativ und wirtschaftlich gleichwertigen Lebensführung nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf, die Versorgung nach dem Eintritt in das Rentenalter und die Nachwuchsförderung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Einschätzung des Ministerrates den

Ballettmitgliedern in der DDR eine private Eigenvorsorge zu treffen (selbst eine beitragsbezogene Pflichtversicherung wie die der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen, die im Westen schon damals für die Ballettmitglieder bestand) nicht möglich war, weil das die soziale Lage der Tänzer in der DDR nicht zuließ (die Vergütung betrug zwischen 600 und maximal 800 M der DDR), eine dafür in Frage kommende Institution (Versicherung etc.) nicht bestand und die Ballettmitglieder ohnehin in staatlichen Einrichtungen der DDR tätig waren.

8.2 Die grob fehlerhafte Interpretation des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Zuständigkeitsbeschluss vom 14.9.1994 – 4 BS 2/93 -, dass es kein Zusatzversorgungssystem für die Ballettmitglieder aus der DDR gegeben hätte (BSG, Beschluss vom 14.9.1994 – 4 BS 2/93 -), ist schon dadurch überholt, dass der Bundesgesetzgeber diese Auffassung korrigiert hat (vgl. SGB VI, besonders §§ 248, 252 a, 256 a, b und c, 259 a und b, 275 a, 307 a und b; Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25.7.1999 (BGBl. I, 1606) i.d.F. des Rentenüberleitungsergänzungsgesetzes (RÜ-ErgG) vom 24.6.1993 (BGBl. I, 1038), Art. 2, besonders § 4 Abs. 4; sowie Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) i.d.F. des RÜ-ErgG vom 24.6.1993 (BGBl. I, 1038) und des AAÜG-Änderungsgesetzes (AAÜG-ÄndG) vom 11.11.1996 (BGBl. I Nr. 57, 1674), vor allem §§ 4, 6 Abs. 1, sowie Nr. 17 der Anlage I des AAÜG).

Desgleichen ist die auf den Entscheidungen des BSG aufbauende weitere Rechtsprechung obsolet, zumal mittlerweile auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schutzfähigkeit des Eigentums, das in der DDR vor der Einigung Deutschlands erworben wurde, anerkannt hat und praktiziert (EGMR, NJW 2004, S. 923; NJW 2005, S. 2907; vgl. auch EMRK, NVwZ 2006, S. 1274 [1275]).

9. Die Mittel für die berufsbezogene Zuwendung (bbZ) wurden gänzlich aus dem Haushalt der staatlichen Organe der DDR bereitgestellt, weil es den Ballettmitgliedern angesichts ihres im Verhältnis zu ihren anerkannten Leistungen geringen Verdienstes (durchschnittlich 500 Mark, ganz wenige erhielten als Spitze unter 800 Mark) in keinem Fall zumutbar war, zusätzlich Einkommensanteile, d.h. Beiträge zu zahlen. Eine FZR hätte keine Abhilfe geschaffen, da diese sich nur gering rentenerhöhend ausgewirkt hätte. Den Ballettmitgliedern war es auch nicht wie westdeutschen Berufskollegen und Arbeitnehmern möglich, eine private Eigenvorsorge zu treffen.

10. Entsprechend dem § 20 Abs. 2 Satz 3 StVertr und Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 9 Buchst. b zum EV wurde das Zusatzversorgungssystem für die Ballettmitglieder zum 31.12.1991 geschlossen. Das bedeutete ausschließlich, dass neue Rechte und Anwartschaften aufgrund der Anordnung zum Zusatzversorgungssystem für die Zukunft nicht begründet werden sollten. Das bedeutet immanent, dass bereits entstandene Rechte und Anwartschaften bestehen bleiben, und die Verpflichtung des gesamt-

deutschen Gesetzgebers, die bereits bestehenden Rechte und Anwartschaften aus diesem Zusatzversorgungssystem unter deren Wahrung in die Rentenversicherung zu überführen. Nur in diesem Sinne und nach diesem Zweck ist Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6 Buchst. a) zum EV zu verstehen, wonach, „die Anordnung bis zum 31.12. 1991 anzuwenden ist“. Eine Überführung in die Rentenversicherung war geboten, zumal – spiegelbildlich – nach Anlage I Kap. VIII Sachgebiet H: Gesetzliche Rentenversicherung, Abschn. III Nr. 2 Buchst. a) zum EV ein Beitritt zur Satzung der Versorgungsanstalt deutscher Bühnen erst ab dem 1.1.1991 möglich war, danach nur mit Wirkung für die Zukunft neue Rechte und Anwartschaften begründet werden konnten und keine Verpflichtung dieses Versorgungsträgers begründet werden konnte, alte entstandene Rechte und Anwartschaften zu übernehmen.

11. Die in der DDR begründeten Ansprüche und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem zur Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung waren unter der Verfassung der DDR und nach deren einfachgesetzlichen Vorschriften garantiertes „persönliches Eigentum“ der Ballettmitglieder. Der Einigungsvertragsgesetzgeber hat diese Ansprüche und Anwartschaften respektiert und erhalten gemäß Anlage II Kap. VIII, Sachgebiet F: Sozialvorschriften: Allgemeine Vorschriften, Abschn. III Nr. 8 zum EV in Verbindung mit dem inkorporierten § 33 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28.6.1990, der den Bestand dieser Ansprüche und Anwartschaften auf Gewährung der bbZ vorschreibt. Der Einigungsvertrag hat das Eigentum der Ballettmitglieder nicht erst begründet, sondern aufrechterhalten.
12. Nachdem durch die politische Wende auch in der DDR Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes galten, insbesondere das grundgesetzliche Eigentumsprinzip (Art. 1 Abs. 3 StVertr), wurde der Anspruch der Ballettmitglieder auf lebenslange Zusatzrente durch das bundesdeutsche Eigentumsprinzip geschützt und schließlich nach der deutschen Einheit seit dem 3.10.1990 unmittelbar durch Art. 14 Abs. 1 GG, ohne dass sich dadurch der Charakter des Eigentumsrechts geändert hat (so auch das BVerfG, 100, 1, zur Überleitung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme; vgl. ferner BVerfGE 95, 267 [306 ff.] – Alt-schulden). Denn als Menschenrecht hat das Eigentum unveränderlichen Charakter (Kontinuität trotz Verfassungswechsels; BVerfGE 97, 267 [306 ff.]).
13. „Eigentum“ i.S. von Art. 14 GG umfasst nicht nur privatrechtliche vermögenswerte Rechte, sondern auch öffentlich-rechtliche Rechtspositionen einschließlich der Sozialversicherungsrenten und Rentenanwartschaften (ständige Rspr. des BVerfG). Das Eigentum einer solchen Position setzt voraus, dass „sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient“ (BVerfGE 69, 272 [300]; 72, 9 [19]; 76, 220 [235]). Die Voraussetzung der „nicht unerheblichen Eigenleistung“ darf nicht missverstanden werden. „Eigenleistung“ ist nicht identisch mit „Beitragsleistung“ und schon gar nicht mit „eigener Beitragsleistung“ (D. Merten, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 70). Das BVerfG stellt auf die „persönliche Arbeitsleistung des Versicher-

ten“ ab (BVerfG 69, 272 [301 f.]).

Das BVerfG hat auch in seinem Grundsatzurteil vom 28.4.1999 bestätigt, dass der Eigentumsschutz auch dann besteht, wenn Rentenansprüche und -anwartschaften nicht in erster Linie durch Beitragszahlungen, sondern durch Arbeitsleistung erworben wurden (BVerfGE 100, 1 [35]).

Für die Frage nach dem Eigentum der Ballettmitglieder in Form von Ansprüchen und Anwartschaften auf Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung und dessen Schutz unter dem Grundgesetz ist es unerheblich, ob „eigene Beitragsleistungen“ gefordert wurden oder nicht. Auch das nachträglich erlassene Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – knüpft nicht an die tatsächlichen Beitragsleistungen, sondern an das erzielte Arbeitsentgelt oder –einkommen an (§ 6 Abs. 1 AAÜG, § 256a Abs. 2 SGB VI; Anlage 3 zum AAÜG).

14. Der Bundesgesetzgeber hat das Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in den Katalog der Zusatzversorgungssysteme aufgenommen (Anlage 1 zum AAÜG, Nr. 17). Dem durch den Staatsvertrag und Einigungsvertrag statuierten Überführungsbefehl wurde jedoch die Ausführung versagt. Eine Überführung des Zusatzversorgungssystems für Ballettmitglieder ist bis heute nicht erfolgt. Das vorliegende Gesetz erfüllt die Maßgaben der Verträge, um den verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutz zu realisieren und das Eigentum der Ballettmitglieder zu wahren.
15. Entgegen der eindeutigen Gesetzessprache, dem systematischen Zusammenhang des Staatsvertrages mit dem Einigungsvertrag und dessen aufeinander abgestimmten Bestimmungen und entgegen den gängigen Methoden der Auslegung von Gesetzen wurde von Seiten der Justizpolitik die Auffassung vertreten, dass mit der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6 Buchst. a) zum EV, wonach „die Anordnung über die Gewährung der berufsbezogenen Zuwendung bis zum 31.12.1991 anzuwenden ist“, die einmal entstandenen Ansprüche und Anwartschaften mit Beginn des 1.1.1992 ersatzlos weggefallen sind. Demgemäß wurden alle Zahlungen ab dem 1.1.1992 eingestellt.
16. Träfe diese – allerdings unrichtige – Auffassung zu, und sie wurde praktiziert, bedeutet dieser Entzug eine entschädigungslose Enteignung, die verfassungswidrig ist und gegen Art. 14 GG und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EKMR) verstößt, weil die Voraussetzungen für einen Entzug des Eigentums durch Gesetz nicht vorliegen.
17. Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur „zum Wohle der Allgemeinheit“ zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Absatz 3 Satz 2). Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Zusatzprotokoll zur EKMR darf niemanden sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das „öffentliche Interesse“ es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Schutzfähigkeit des Eigentums, das in der DDR

vor der Einigung Deutschlands erworben wurde, gleichfalls anerkannt und mittlerweile praktiziert (EGMR (3. Sektion), Urt. vom 22.1.2004 – 46720/99 – Jahn u.a./Deutschland, NJW 2004, S. 923; EGMR (Große Kammer), Urt. vom 30.6.2005 – Jahn u.a./Deutschland, NJW 2005, S. 2907).

18. Ein „Wohl der Allgemeinheit“ oder ein „öffentliches Interesse“, das es zu rechtfertigen vermöchte, den Ballettmitgliedern das Eigentum entschädigungslos zu entziehen, ist in den langen Jahren seit 1990/91 weder genannt noch erkennbar. Man hat rein formal generell die Auffassung ins Feld geführt, dass die deutschen Staatsangehörigen in der DDR nicht den Grundrechtsschutz des Grundgesetzes hatten. Dies ist jedoch nicht das Thema. In all den Auseinandersetzungen um die vorgenannte Regelung (Nr. 15) ist niemals ein öffentliches Interesse zum Wohle der Allgemeinheit geltend gemacht worden, das es notwendig gemacht hätte, den Betroffenen die Zuwendung total und entschädigungslos zu entziehen. Ein solches gibt es auch nicht.

18.1 Allenfalls hätten, was aber nicht geschehen ist, finanzielle Interessen Deutschlands zur Debatte gestellt werden können, welche jedoch ein „öffentliches Interesse“ nicht zu begründen vermögen, wenn sie nicht allgemein in allen Lebenslagen wegen der Finanzierungsprobleme des Staates zur Geltung gebracht werden. Der Menschenrechtsschutz des Eigentums richtet sich gerade gegen die Finanzierung der staatlichen Haushalte zu Lasten des Eigentums. Finanzmittel hat der Staat sich prinzipiell durch Steuererhebung zu verschaffen, wie auch Absatz 2 des Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EKMR deutlich macht.

18.2 Ein Zusammenhang mit § 20 Abs. 2 Satz 3 StVertr und der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 9 Buchst. a) Satz 3 Nr. 1 zum EV besteht, was offensichtlich ist und an sich keiner weiteren Begründung bedarf, nicht. Danach sollen bei der Anpassung von Ansprüchen und Anwartschaften „ungerechtfertigte Leistungen abgeschafft und überhöhte Leistungen abgebaut werden“. Bei dieser Regelung hatten die Vertragsparteien Ansprüche aus den Sonderversorgungssystemen für Bedienstete in besonders politisch staatsnahen Bereichen im Auge, abgesehen davon, dass das BVerfG wegen dieser strafähnlichen Sanktionen (hierzu *D. Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, S. 25 ff., 88 ff., 103, 111 ff., 114 ff., 121 ff., 126 ff.) die entsprechenden Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfGE 100, 59 ff.; 100, 139 ff.; Beschluss vom 23.6.2004 – 1 BvL 3/98, 1 BvL 9/02, 1 BvL 2/03).

18.3 Durch nichts ist dargetan und lässt sich auch nicht dartun, dass die eher schmale berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder eine ungerechtfertigte oder überhöhte Leistung war. Derartige Leistungen mag es (wie in jedem politischen und wirtschaftlichen System) gegeben haben.

Dazu gehörten die Leistungen für Ballettmitglieder nicht. Diese nicht kleine Gruppe hatte die berufsbezogene Zuwendung schon über lange Zeit erhalten. Das allein spricht angesichts der bescheidenen Vergütungspraxis der Balletteinrichtungen gegen eine Bevorzugung durch ungerechtfertigte und überhöhte Leistungen (zur sozialen Lage der Ballettmitglieder in der DDR vgl. *Werner Mäder/Johann Wipfler*, *Wendezeiten – Kulturschaffende im neuen Europa*. Zur Versorgungsdiskriminierung von Balletttänzern aus der DDR, St. Augustin 2004, S. 7 ff.).

18.4 Eine rein bloße Vermutung, die fragliche Bestimmung aus der Anlage II Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 6a) zum EV folge diesem Ziel des Staatsvertrages, bliebe ohne jegliche Substanz. Sie würde zunächst erst einmal einen hinreichenden Vergleich aller oder typischer Leistungen voraussetzen, die durch den Einigungsvertrag in die Rentenversicherung überführt werden und sogar durch die Zahlbetragsgarantie (Anl. II Kap. VIII Sachgebiet H Nr. 9 Buchst. a) zum EV) wertmäßig gesichert werden (BVerfGE 100, 1 [38 ff.]). Ein solcher Vergleich existiert jedoch nicht. Insbesondere wäre eine solche Spekulation ein schwerer sittlicher Vorwurf an die Ballettmitglieder, die für ihren Beruf und für das hohe Kulturniveau ihre Gesundheit eingesetzt haben und deswegen einen nach Recht und Billigkeit angemessenen Ausgleich erhalten haben. Die Auslegung der Regelung 6a, mit der die Einstellung jeglicher Zahlungen und der Verlust aller Ansprüche und Anwartschaften bewirkt wurde, ist nach allem willkürlich, nämlich grobes Unrecht (zum Willkürverbot *Karl Albrecht Schachtschneider*, *Prinzipien des Rechtsstaates*, 2006, S. 329 ff.; *W. Mäder/J. Wipfler*, *Wendezeiten*, S. 70 ff.).

19. Im Falle einer verfassungswidrigen, d.h. entschädigungslosen Enteignung, d.h. einem Verstoß gegen Art. 14 GG und Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK gilt der Grundsatz „Restitution vor Entschädigung“.

Im Falle der Aberkennung von Rechten und Anwartschaften, die Geldleistungsansprüche beinhalten, durch Gesetz, bedeutet „Restitution“ Wiedereinsetzung, d.h. Zuerkennung der Rechte und Anwartschaften durch Gesetz.

20. Da eine Restitution möglich und deshalb verfassungsrechtlich geboten ist, wäre die nachträgliche Möglichkeit einer Nachversicherung oder der Ausbau von Versorgungsanwartschaften durch nachträgliche Zahlung freiwilliger Beiträge kontraproduktiv und verfassungsrechtlich nicht gangbar, weil die Betroffenen für ihre entschädigungslos entzogenen, enteigneten Ansprüche und Anwartschaften noch einmal nicht unerhebliche Mittel aufbringen müssten. Die Betroffenen müssten ihre Rechte und Anwartschaften quasi noch einmal „kaufen“. Dies bedeutete einen weiteren Eingriff in die erworbenen und von Verfassungs wegen geschützten Rechte, abgesehen von der Frage, ob im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der früheren Ballettmitglieder die Mittel für eine Nachversicherung nicht weit höher wären als eine Erhöhung der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung,

weiter abgesehen davon, dass die Betroffenen die Mittel kaum aufbringen könnten angesichts der Tatsache, dass sie derzeit im Regelfall nur die Mindestrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (siehe auch *D. Merten*, Verfassungsprobleme ..., S. 144; vgl. auch BVerfGE 81, 156 [194]; 44, 353 [373]).

21. Nach allem können das Gebot des Staatsvertrages und die Maßgaben des Einigungsvertrages nur

durch ein Gesetz zur

Wahrung der Rechte und Anwartschaften aus dem Zusatzversorgungssystem für Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR und zur Überführung in das staatliche Rentensystem erfüllt werden.

#### D. Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Die Vorschrift nennt und umschreibt das Ziel des Gesetzes.

2. Zu § 2.:

Die Vorschrift zählt den Kreis der Anspruchsberechtigten auf.

Nach Nummer 1 sind es die Ballettmitglieder, die bis zum 31.12.1990 einen Anspruch auf Gewährung und Zahlung der Zusatzrente in Form der berufsbezogenen Zuwendung hatten.

Nach Nummer 2 sind es die Ballettmitglieder, die bis zum 31.12.1990 eine Anwartschaft für die Zusatzrente hatten, die jedoch nicht zu einem Vollrecht geworden ist, weil das Zusatzversorgungssystem nicht in die Rentenversicherung überführt wurde und sie, soweit sie ihren Beruf noch ausüben konnten, die Anwartschaft nicht ausbauen konnten, weil ein anderer Versorgungsträger die „Vordienstzeiten“ nicht übernommen hat (hierzu Anlage I Kap. VIII Sachgebiet H Abschn. III Nr. 2 Buchst. a) zum EV, wonach ein Beitritt zur Satzung der Versorgungsanstalt deutscher Bühnen erst ab dem 1.1.1990 möglich war).

3. Zu § 3:

Die Vorschrift setzt die Höhe der monatlichen Zusatzrente fest. Der Einigungsvertrag statuiert eine Bestands- und Zahlbetragsgarantie. Dem trägt die Vorschrift Rechnung, wobei aus Vereinfachungsgründen ein monatlicher Pauschbetrag vorgesehen ist.

Zu Absatz 1:

Die durchschnittliche berufsbezogene Zuwendung betrug 600 Mark, die nun in Euro in Höhe von 300 umgewertet werden.

Zu Absatz 2:

Für die Anwartschaftsberechtigten wird das Anwartschaftsrecht kapitalisiert und anteilig ein Betrag in Höhe von 150 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Die Zusatzrente wird wie andere Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert. Die überführten Ansprüche und Anwartschaften werden in der Zukunft systemkonform wie sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften behandelt, d.h. dass sie der Rentenanpassung teilhaftig werden

(so auch das BVerfGE 100, 1 [40 ff.]; siehe ferner *Detlef Merten*, Verfassungsprobleme der Versorgungsüberleitung, 2. Aufl., 1994, S. 109).

4. Zu § 4:

Da die Betroffenen, die Mitglieder der Interessengemeinschaft ehemaliger Ballettmitglieder der DDR, mehr als 18 Jahre und nach nervenaufreibenden, sie diskriminierenden Auseinandersetzungen darauf warten mussten, dass sie in ihre Rechte „wieder eingesetzt“ werden, entspricht es nur der Billigkeit, dass ihnen die für die Zeit vom 1.1.1992 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nachzuzahlenden Beträge ungeschmälert verbleiben.

5. Zu § 5:

Sinn und Zweck der Zusatzrente war und ist der Aufbau bzw. die Sicherung einer sicheren Existenz und Erhaltung der durch das Arbeitsleben erreichten Lebenshaltung.

Dem würde eine Verrechnung oder Anrechnung mit oder bei anderen Sozialleistungen entgegenwirken.

6. Zu § 6:

Infolge der langen Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind manche Berechtigte zwischenzeitlich verstorben. Die Säumnis des Gesetzgebers darf nicht dazu führen, dass diese zum Vorteil des Fiskus ausschlägt.

7. Zu § 4 bis 6:

Die Vorschriften stellen zugleich eine gewisse pauschale Kompensation für die materiellen und immateriellen Nachteile dar, die die Betroffenen in der Übergangszeit bis zur Herstellung des verfassungsgemäßen Zustandes zu erleiden hatten. Damit zeigt der Staat Staatsräson in seinem Auftrag, sich für das Wohl seiner Bürger einzusetzen, ihren Nutzen zu mehren und Schaden von ihnen abzuwehren (siehe hierzu Art. 64 Abs. 2, 56 GG).

8. Zu § 7:

Absatz 1 mit der Bestimmung der Zuständigkeit trägt dem Rechnung, dass nach dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag das Zusatzversorgungssystem in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen ist.

Mit Absatz 2 wird zugleich sichergestellt, dass die seit dem 1.1.1992 bestehenden Rechte nicht verjährt sind.

9. Zu § 8:

Die Vorschrift über das Inkrafttreten enthält die übliche Klausel.

#### E. Auswirkungen auf den Haushalt:

Bis zur Einigung 1990 gab es ca. 1000 Ballettmitglieder. Im Jahre 1976 gab es ca. 1000 beständige Planstellen (vgl. Beschluss des Ministerrates der DDR vom 13.5.1976 über die weitere Entwicklung der Schaffensbedingungen der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR).

Es wird davon ausgegangen, dass sich zur Wendezeit 1990/91 die Zahl der Anspruchsberechtigten, die

1. bereits einen Anspruch auf Zahlung der berufsbezogenen Zuwendung hatten, die ab 1.1.1992 ein-

gestellt wurde, auf 500 Personen belief;

2. eine gesicherte Anwartschaft bis zum 31.12.1991 hatten, die faktisch aberkannt wurde, und die ihre aktive Tänzerlaufbahn nicht fortsetzen konnten, weil ihre Arbeitsverhältnisse nicht fortgeführt wurden, oder weil ihre Verdienstzeiten nicht von einer Versorgungseinrichtung zusatzrentenversicherungsrechtlich erhöhend anerkannt wurde, auf 250 Personen belief.

1. Zu den Anspruchsberechtigten

Es wird davon ausgegangen, dass die Anspruchsberechtigten um die Jahreswende 1991/92 ein Durchschnittsalter von 50 Jahren hatten, dass das statistische Alter 75 Jahre beträgt. Das bedeutet einen durchschnittlichen Zusatzrentenbezug von 25 Jahren ab 1992. Nach diesen Daten ergeben sich folgende Beträge:

Monatliche Zusatzrente von 300 Euro x 12 Monate = 3.600 Euro x 25 Jahre = 90.000 Euro pro Person bis zum Lebensende; bei 500 Mitgliedern ergibt sich eine Gesamtsumme von 500 x 90.000 Euro =

45.000.000,- Euro.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in der Zeit von 1992 (50 Altersjahre) bis zum statistischen Alter im Jahre 2016 die Gesamtsumme infolge des Wegfalles von Anspruchsberechtigten verringern kann. Nicht unrealistisch ist deshalb ein Gesamtbetrag von

30.000.000,- Euro.

2. Zu den Anwartschaftsberechtigten

Es wird davon ausgegangen, dass die Anwartschaftsberechtigten um die Jahreswende 1991/92 ein Durchschnittsalter von 30 Jahren hatten. Anspruchsberechtigt wurden die Ballettmitglieder nach der AO bbZ mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Das bedeutet den Bezug eines durchschnittlichen Anteils der Zusatzrente von 45 Jahren ab 1992. Nach diesen Daten ergeben sich folgende Beträge:

Monatliche Zusatzrente von 150 x 12 = 1.800 Euro x 45 = 81.000 Euro pro Person bis zum statistischen Alter im Jahre 2036. Danach ergibt sich eine Gesamtsumme von 250 x 81000 Euro =

20.250.000,- Euro.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in der Zeit von 1992 (30 Altersjahre) bis zum statistischen Alter im Jahre 2036 die Gesamtsumme infolge des Wegfalles von Anspruchsberechtigten verringern kann.

Zu den Kosten für alle Berechtigten kann demnach angegeben werden, dass sie einen Gesamtbetrag von

60.000.000,- Euro

nicht übersteigen werden, eher signifikant darunter bleiben werden.